

Gemeinde Faßberg
Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg

**Umweltbericht zum Bebauungsplan
Nr. 25 (Campingplatz Sonnenberg)
der Gemeinde Faßberg, Ortsteil Müden (Örtze)
(Landkreis Celle)**

Dezember 2025

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

MARCO SCHILZ, Dipl.-Geograf (Biodata GbR)

MATHIAS FISCHER, Dipl.-Biologe (Biodata GbR)

STEPHANIE HINK, M. Sc. Biologin

Kartendarstellungen

YEN MY VUONG, Bauzeichnerin

Beedenbostel, den 18.12.2025



Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	7
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	7
1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1 Bestandsaufnahme	10
2.1.1 Schutzgut Menschen	10
2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.3 Schutzgut Fläche	26
2.1.4 Schutzgut Boden	27
2.1.5 Schutzgut Wasser	28
2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima	28
2.1.7 Schutzgut Landschaft	29
2.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30
2.1.9 Wechselwirkungen	30
2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	31
2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	31
2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung	32
2.2.2.1 Schutzgut Menschen	32
2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
2.2.2.3 Schutzgut Fläche	36
2.2.2.4 Schutzgut Boden	36
2.2.2.5 Schutzgut Wasser	37
2.2.2.6 Schutzgüter Luft und Klima	37
2.2.2.7 Schutzgut Landschaft	38
2.2.2.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	38
2.2.2.9 Wechselwirkungen	39
2.2.2.10 Bewertung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen	39
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen	44
2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	44
2.3.2 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen	46
2.3.3 Eingriff-Kompensation-Bilanzierung	49
2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und geschützte Bereiche	51
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	52
2.5.1 Schädigung von Tierindividuen	52
2.5.2 Erhebliche Störungen	53
2.5.3 Schädigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten	54
2.5.4 Schädigung von Pflanzenwuchsorten	54
2.5.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	55
2.5.6 Artenschutzrechtliches Resümee	56

	Seite
2.6	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und der Anforderungen der Landschaftsplanung
2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten
2.8	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen
2.9	Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen
2.10	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
3.	Zusätzliche Angaben
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung
4.	Quellenverzeichnis
4.1	Literatur
4.2	Rechtsquellen

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.	8
Tab. 2: Vegetationszusammensetzung maßgeblicher Biotoptypen im Plangebiet.	12
Tab. 3: Ergebnisse der Habitatbaumerfassung.	14
Tab. 4: Liste der im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 erfassten Vogelarten.	15
Tab. 5: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Fledermausarten sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet.	21
Tab. 6: Übersicht der Fledermauskontakte je Art, Gattung oder Rufgruppe für den jeweiligen Erfassungstermin.	22
Tab. 7: Biotopspezifität nachgewiesener Fledermausarten.	24
Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	39
Tab. 9: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	44
Tab. 10: Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung.	50
Tab. 11: Erfassungstermine der Brutvogelkartierung.	61
Tab. 12: Erfassungstermine der Fledermauskartierung.	61
Tab. 13: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	64

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Habitatbäume und Nistkästen im Untersuchungsgebiet.	14
Abb. 2: Brutvogelkarte mit den Reviermittelpunkten.	18
Abb. 3: Ergebnisse der Fledermaus-Bestandsaufnahme.	23
Abb. 4: Lage und Abgrenzung der Kompensationsfläche für die Maßnahmen K2 und K3.	48

Verzeichnis der Karten in der Beilage

Karte 1: Biotoptypen, Maßstab 1 : 2.000.
--

1. Einleitung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Juni 2004 eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und zusammenfassend bewertet werden. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht darzulegen. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 des BauGB (vergleiche SCHRÖDTER et al. 2004).

Im Folgenden werden schutzgutbezogen die Bestandssituation und die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen dargestellt, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 („Campingplatz Sonnenberg“) der Gemeinde Faßberg ergeben.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg weist für das Plangebiet ein Wochenendhausgebiet als Sondergebiet aus, das im Süden und Osten an das nachrichtlich dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ angrenzt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 25 hat eine Größe von 4,7118 ha. Davon werden festgesetzt:

- Sondergebiete, die der Erholung dienen: 1,3030 ha, davon Ferien- und Wochenendhäuser 1,2457 ha (= Sondergebiet 1) und Zentralgebäude 0,0573 ha mit Grundflächenzahl 0,5 (= Sondergebiet 2),
- Verkehrsfläche privat 1,2003 ha, davon Parkplätze 0,1686 ha,
- Grünfläche privat 2,1559 ha, davon Zeltplatz 2,0131 ha, Grünanlage 0,0933 ha und Spielplatz 0,0495 ha,
- Flächen für Versorgung 0,0526 ha, davon Elektrizität 0,0122 ha und Abfall 0,0404 ha.

1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der Tab. 1 sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der Umweltschutzgüter von Bedeutung sind. Auch ist die Art ihrer Berücksichtigung in der Bauleitplanung dargestellt.

Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BImSchG (§ 50), BauGB, TA Lärm / DIN 18 005, 32. BImSchV	Zuordnung von Flächen bei raumbedeutsamen Planungen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich die Situation gegenüber der aktuellen Situation nicht maßgeblich verändert (bereits bestehende Campingplatz-Nutzung im Plangebiet).
BauGB, BNatSchG	Erholungsbedürfnisse berücksichtigen, Erholungswert von Natur und Landschaft sichern	Für die Erholungsnutzung besonders bedeutsame Gebiete werden durch die Stärkung der Erholungsinfrastruktur gefördert.
BauGB, BBodSchG, NBodSchG	„Bodenschutzklausel“: sparsamer, schonender Umgang mit Boden, Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von versiegelten Flächen, Begrenzung der Versiegelung, Schutz natürlicher und der Archivfunktionen der Böden, insbesondere solcher Böden mit besonderen Funktionen	Böden von besonderer Funktionsbedeutung sind nicht betroffen. Die zulässige Flächenversiegelung wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan begrenzt.
BBodSchG, NBodSchG, BBodSchV	Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten, gegebenenfalls Schutz-, Beschränkungsmaßnahmen beziehungsweise Sanierung zur Gefahrenabwehr	Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten im Plangebiet bestehen nicht.
WHG, NWG	Grundwasser- und Fließgewässerschutz, guter ökologischer / chemischer / mengenmäßiger Zustand der Gewässer	Schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten. Mögliche Schadstoffeinträge während der Bauphase werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden. Um die Grundwasserneubildung nicht zu beeinträchtigen, wird anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht.
BImSchG, BNatSchG	schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermeiden, Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sichern	Klimatisch-lufthygienisch bedeutsame Grünbestände sind nicht von der Planung betroffen, da im Umfeld keine schutzbedürftigen Belastungsräume bestehen. Wald ist nicht von Umwandlung betroffen.
BWaldG, NWaldLG in Verbindung mit BauGB	Waldflächen möglichst nicht umwandeln; Ersatzaufforstung bei Umwandlung	Wald ist nicht von Umwandlung betroffen. Bezüglich des Waldabstandes zu benachbarten Flächen ändert sich die Situation nicht im Vergleich zum aktuellen Zustand.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BauGB in Verbindung mit BNatSchG – Eingriffsregelung	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und Kompensationsmaßnahmen hierfür bestimmt. Das Vermeidungsgebot wird beachtet.
BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO sowie FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhalt / Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten	Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten wird durch geeignete Vorkehrungen weitestmöglich vermieden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird bei Bedarf sichergestellt, dass Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.
BauGB, NDSchG	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmalen	Im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld gibt es keine Baudenkmale.
KSG	Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist zu beachten.	Für das Berücksichtigungsgebot relevante klimaschädliche Emissionen sind dem Sektor Industrie zuzurechnen. Bezüglich des Sektors Landnutzungsänderung führen die Kompensationsmaßnahmen dazu, dass Flächen mit besonderer Kohlendioxid-Bindungsfunktion nicht vermindert werden.
Regionales Raumordnungsprogramm des LANDKREISES CELLE (2005) und Entwurf des Regionales Raumordnungsprogrammes aus dem Jahr 2016 (LANDKREIS CELLE 2016)	Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (2005) weist das Plangebiet nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiet aus. Es ist von zeichnerischen Vorgaben freigehalten. Auch im Entwurf von 2016 (LANDKREIS CELLE 2016) ist das Plangebiet von zeichnerischen Vorgaben freigehalten.	Das Planvorhaben steht in keinem Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes.
Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg stellt das Plangebiet als Sondergebiet Wochenendhausgebiet dar.	Die Inhalte des aufzustellenden Bebauungsplanes gehen mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Wochenendhausgebiet) konform.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Landschaftsrahmenplan des LANDKREIS CELLE (1991)	Der Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES CELLE (1991) weist für das Plangebiet keine spezielle Darstellung auf. Nicht gekennzeichnete Bereiche sind als „hinsichtlich der Bestandsaufnahme, insbesondere der Erfassung von Kleinstrukturen und Kleinstbiotopen unvollständig bearbeiteter Bereich, zumindest mit Bedeutung für nicht schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften“ beschrieben.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit der Landschaftsplanung vereinbar, da der Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES CELLE (1991) für diese Fläche keine spezielle Darstellung aufweist.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Schutzgut Menschen

Das Plangebiet selbst wird bereits aktuell auf kompletter Fläche als Campingplatz genutzt und hat damit eine sehr hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Bedeutung für die Erholung wird zusätzlich durch die Lage im Naturpark „Südheide“ unterstrichen.

Direkt südlich benachbart zum Plangebiet befindet sich ein Wohnhaus (OEL in Karte 1). Westlich benachbart befinden sich zwei weitere Wohnhäuser, die etwa 30 beziehungsweise 70 m von der Plangebietsgrenze entfernt stehen. Die Siedlungsflächen der nächst gelegenen Ortschaft Müden (Örtze) beginnen gut 700 m südlich und südöstlich des Plangebietes. Ein Einzelgehöft liegt gut 600 m nordöstlich des Plangebietes.

Das Plangebiet ist durch den Schießlärm vom nördlich gelegenen Truppenübungsplatz Munster-Süd beeinträchtigt.

Für das Plangebiet besteht ein allgemeiner Verdacht auf Vorkommen von Kampfmitteln (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, schriftliche Mitteilung vom 12.12.2023).

2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand Biotope

Die Biotopausstattung des Plangebietes ist in Karte 1 dargestellt. Die Vegetationszusammensetzung der maßgeblichen Biotoptypen des Plangebietes geht aus Tab. 2 hervor.

Insgesamt ist das Gelände als Campingplatz (PSC) einzustufen. Da diese Biotopzuordnung jedoch wenig aussagekräftig ist, erfolgt nachfolgend eine Differenzierung der Biotopausprägungen. Große Teile des Geländes werden von artenreichen Scherrasen (GRR) eingenommen. Teilweise sind diese Scherrasen mit Bäumen überstanden (GRR/HBE), wobei die Bäume zwischen 10 und 90 cm Brusthöhendurchmesser erreichen. Zwei Teilbereiche weisen Siedlungsgehölze im schwachen bis mittleren Baumholzstadium (HSE2) auf. Das westliche Gehölz wird von der Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) dominiert, das östliche von der Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Kleinflächig sind Ziergehölze, Hecken und Beete (BZN, BZH, ER/BZN) sowie gepflasterte Plätze (OVMv) und ein Zierteich in Form eines Betonbeckens (SXG) vorhanden. Mehrere Funktionsgebäude (OGG) verteilen sich über das Gelände, das mit geschotterten Wegen (OVWs) erschlossen wird.

Nördlich und westlich benachbart grenzen Kiefernwälder (WKZ, WKS) sowie kleinflächig auch Eichen-Mischwälder armer, trockener Sandböden (WQT) überwiegend im schwachen bis mittleren Baumholzstadium an. Im Osten befindet sich ein Grundstück mit abgängigen Gebäuden und einem Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden im starken Baumholzstadium (WQT3) mit etwas gestörter Krautschicht. Dahinter schließt sich ein Kiefernforst im schwachen bis mittleren Baumholzstadium (WZK2) an. Nördlich davon befindet sich ein brachliegendes artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GETb), südlich davon eine verbuschte halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer und trockener Standorte mit Anklängen an eine sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (UHM/UHT/RAGv). Südlich des Plangebietes befinden sich ein Wohnhaus (OEL) mit neuzeitlichem Ziergarten (PHZ), Rasenflächen (GRA, GRR), Zierhecken (BZH) und Einzelbäumen (GRR/HBE). Es schließt die Straße „Sonnenberg“ an, die teilweise von einer Baumreihe (HBA) begleitet wird. Südlich davon befindet sich jüngerer Laubwald (WXH1).

Potenziell natürlich ist im Plangebiet nach KAISER (2024) ein trockener bis frischer Drahtschmielen- oder Flattergras-Buchenwald (BDMt).

Tab. 2: Vegetationszusammensetzung maßgeblicher Biotoptypen im Plangebiet.

Mengenangaben: 1 = nicht den Vegetationsbestand charakterisierend, da wenige oder punktuell zahlreiche, dann aber nicht auf der gesamten Fläche verteilte Exemplare, 2 = den Vegetationsbestand charakterisierend, da zahlreiche auf der gesamten Fläche verteilte Exemplare, 3 = den Vegetationsbestand prägend, da sehr zahlreiche auf der gesamten Fläche verteilte Exemplare (aber noch nicht 4 erreichend) oder auf Teilflächen dominant, 4 = den Vegetationsbestand deutlich prägend, da auf der gesamten Fläche dominant (nach NLWKN 2025).

B = Baumschicht, S = Strauchschicht, ohne Angabe = Krautschicht.

Die Zahlen hinter den Baumarten geben den Brusthöhendurchmesser der Bäume in Zentimeter an.

artenreicher Scherrasen (GRR)	Einzelbäume auf den Scherrasen (GRR/HBE)	Siedlungsgehölz mit Kieferndominanz (HSE2 Ki)	Siedlungsgehölz mit Eichendominanz (HSE2 Ei)
Achillea millefolium 2 Agrostis capillaris 3 Bellis perennis 2 Cerastium holosteoides 2 Convallaria majalis 1 Deschampsia flexuosa 2 Festuca ovina agg. 2 Festuca rubra 3 Geranium pusillum 2 Glechoma hederacea 1 Hieracium aurantiacum 1 Hieracium pilosella 3 Hypochaeris radicata 2 Lolium perenne 3 Plantago lanceolata 2 Plantago major 2 Potentilla argentea 2 Rumex acetosella 2 Sagina procumbens 1 Scleranthus perennis 1 Senecio jacobaea 2 Taraxacum officinale 2 Trifolium dubium 2 Trifolium repens 2 Viola arvensis 1 Viola odorata 1	Acer pseudoplatanus B 20 Betula pendula B 20 – 30 Fagus sylvatica B 3 – 20 Picea abies B 10 – 30 Picea spec. B 10 Pinus sylvestris B 10 – 40 Pseudotsuga menziesii B 40 Quercus robur B 10 – 90 außerdem die Arten der Scherrasen (GRR)	Betula pendula B 1 30 Calluna vulgaris 2 Deschampsia flexuosa 4 Hieracium lachenalii 2 Holcus mollis 2 Hypochaeris radicata 2 Lonicera periclymenum 1 Pinus sylvestris B 4 20 – 70 Quercus robur 2 Rubus fruticosus agg. 2 Rumex acetosella 2 Vaccinium myrtillus 1	Betula pendula B 1 30 Convallaria majalis 2 Pinus sylvestris B 3 20 – 60 Quercus robur B 4 30 – 60 Rhododendron spec. S 3 außerdem die Arten der Scherrasen (GRR)

Bestand Flora

Farn- oder Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste (GARVE 2004) wurden im Plangebiet trotz gezielter Nachsuche ebenso wenig festgestellt wie regional im Landkreis Celle auffallend seltene Pflanzenarten (KAISER 2021) sowie besonders geschützte Pflanzen (siehe auch Tab. 2). Zum Gesamtflorenbestand sei auf Tab. 2 verwiesen. Alle vorkommenden Pflanzenarten waren für den Landkreis Celle bereits nachgewiesen (KAISER et al. 2007).

Bewertung Biotoptypen und Flora

Die Bewertung der vorhandenen Biotopflächen des Plangebietes nach V. DRACHENFELS (2024) ergibt die folgenden Ergebnisse.

Flächen mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung (Wertstufe V):

- Im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen mit hoher Bedeutung (Wertstufe IV):

- Im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III):

- Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE2 Ki, HSE2 Ei),
- artenreiche Scherrasen mit Einzelbäumen (GRR/HBE).

Flächen mit geringer Bedeutung (Wertstufe II):

- Artenreiche Scherrasen (GRR).

Flächen mit geringer bis sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I):

- Zierteich als Betonbecken (SXG),
- Ziergebüsche, Zierhecken und Rabatten (BZN, BZH, ER/BZN).

Flächen mit sehr geringer oder ohne Bedeutung (Wertstufe 0):

- Gebäude (OGG),
- befestigte Wege und Plätze (OVWs, OVMv).

Da im Plangebiet keine Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste oder Vorwarnliste oder regional seltener Pflanzenarten existieren, ist das Gebiet für den Pflanzenschutz nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

Bestand Habitatbäume

Bei der Kartierung der Habitatbäume wurden zwei Einzelbäume und eine Baumreihe (schraffierter Bereich in Abb. 1) mit Potenzial für geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst. Alle Bäume weisen Spalten auf, drei davon auch Höhlen an Stamm und/oder Ästen. Bei den festgestellten Habitatbäumen handelt es sich in allen Fällen um Eichen mit Stammdurchmessern in Bruthöhe von 60 bis 130 cm (Tab. 3). Außerdem wurde am Nordrand des Plangebietes ein an einer Kiefer hängender von Blaumeisen besetzter Nistkasten festgestellt. Wie die Abb. 1 zeigt, befindet sich im eigentli-

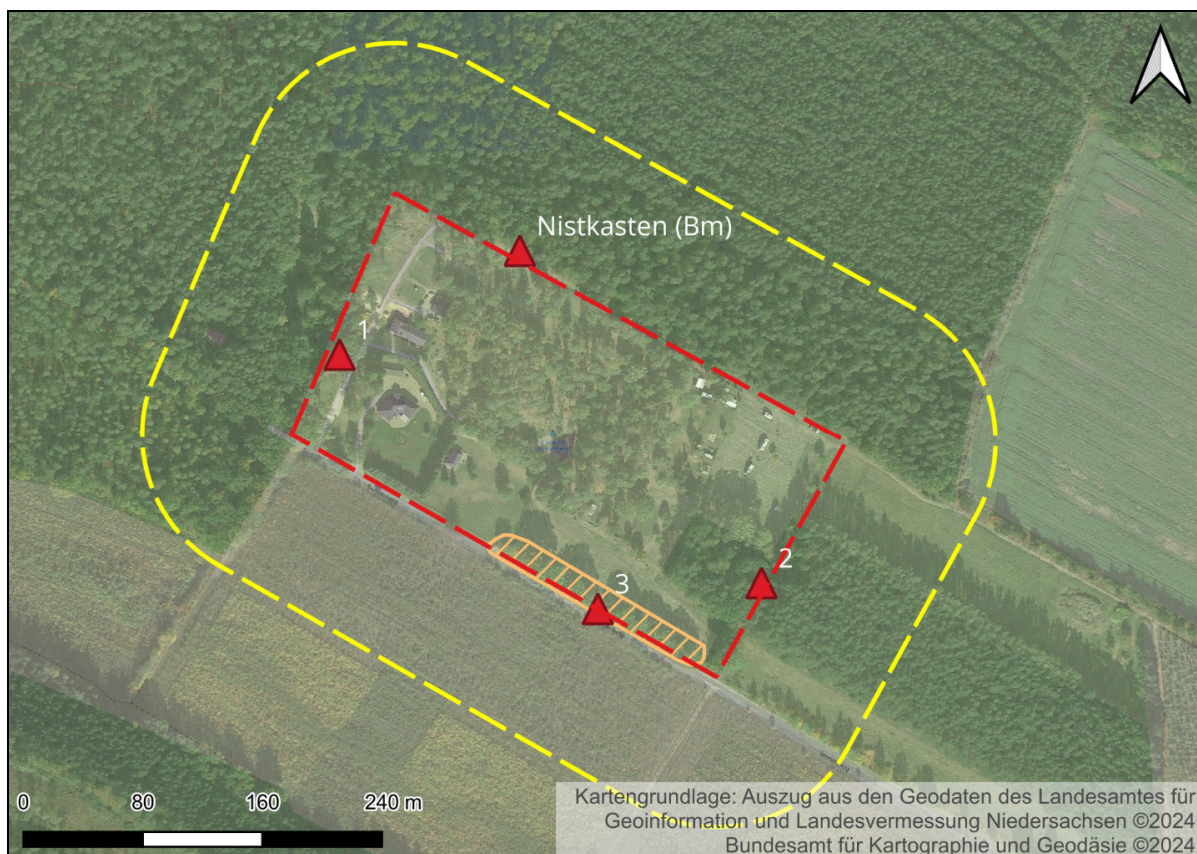
chen Plangebiet nur ein Habitatbaum, während die übrigen Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft dazu stehen.

Stärkeres Tot- oder Mulmholz ist in den Bäumen des Plangebietes nicht vorhanden.

Tab. 3: Ergebnisse der Habitatbaumerfassung.

BHD = Brusthöhendurchmesser.

Nr.	Baumart	BHD [cm]	Art der Struktur	Höhe der Struktur [m]	Quartier-eignung
1	Eiche	60	abgeplatzte Rinde	2 – 5 m	Sommerquartier
2	Eiche	130	Höhlen und Spalten	4 – 6 m	Winterquartier
3	Eichenreihe	≥ 80	Höhlen und Spalten	3 – 6 m	Sommerquartier



Rote Dreiecke: Einzelbäume/Nistkästen, Schraffur in orange: Baumreihe (Hinweis: Die Baumreihe steht auf dem Wegegrundstück südlich des Plangebietes. Die Schraffur umfasst Teile des Plangebietes, weil die Baumkronen in das Plangebiet hineinragen.)

Abb. 1: Habitatbäume und Nistkästen im Untersuchungsgebiet.

Bestand Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden bei der Kartierung 2024 insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelte es sich bei 31 Arten um Brutvögel. Hinzu kommen sieben Arten als Brutzeitfeststellungen. Sieben Arten waren Nahrungsgäste, die das Untersuchungsgebiet während der Brutzeit als Nahrungsraum nutzten. Der Brutvogel-Bestand des Gebietes geht aus Tab. 4 und Abb. 2 hervor.

Tab. 4: Liste der im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 erfassten Vogelarten.

Gefährdung: **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); **RL T-O** = Region Tiefland-Ost; **Kategorien:** **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten, **V** = Vorwarnliste, ***** = nicht gefährdet, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen).

Schutz: **VSR** = EU-Vogelschutzrichtlinie; Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet, **BNatSchG** = im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten (§) beziehungsweise streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeit in Niedersachsen (nach KRÜGER & SANDKÜHLER 2022): **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

Status: **BZ** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

Anzahl Reviere: Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = über 150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Art	Gefährdung			Schutz		Häufigkeit	Status	Anzahl Reviere
	T-O	Nds	D	BNatSchG	VSR			
Mauersegler <i>Apus apus</i>	*	*	*	§§	-	h	NG	-
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	§	-	mh	BV	2
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§	-	h	BV	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	-	mh	NG	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§	-	h	BV	B
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	§§	#	mh	BV	1
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	§	-	h	BV	A
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	*	*	*	§	-	h	NG	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	*	§	-	h	BV	A

Art	Gefährdung			Schutz		Häufigkeit	Status	Anzahl Reviere
	T-O	Nds	D	BNatSchG	VSR			
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	*	*	*	§	-	mh	NG	-
Tannenmeise <i>Periparus ater</i>	*	*	*	§	-	h	BV	B
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	§	-	h	BN	B
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	*	§	-	h	BV	B
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	3	*	§	-	h	BV	3
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	§	-	h	BV	2
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V	V	*	§	-	h	BV	2
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	*	§	-	h	BV	1
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*	§	-	h	BV	A
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	*	§	-	h	BV	B
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§	-	h	BV	B
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	§	-	mh	NG	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§	-	h	BV	B
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	-	h	BV	2
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§	-	h	BV	1
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	*	§	-	h	NG	-

Art	Gefährdung			Schutz		Häufigkeit	Status	Anzahl Reviere
	T-O	Nds	D	BNatSchG	VSR			
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§	-	h	B	A
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§	-	h	BV	C
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>	♦	♦	*	§	-	nb	DZ, NG	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	§	-	h	BV	A
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§	-	h	BV	B
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	§	-	h	BV	2
Gesamtreviere der Brutvögel (inklusive Brutzeitfeststellungen)							31 BV/BZF	
Nahrungsgäste gesamt:							7 NG/DZ	

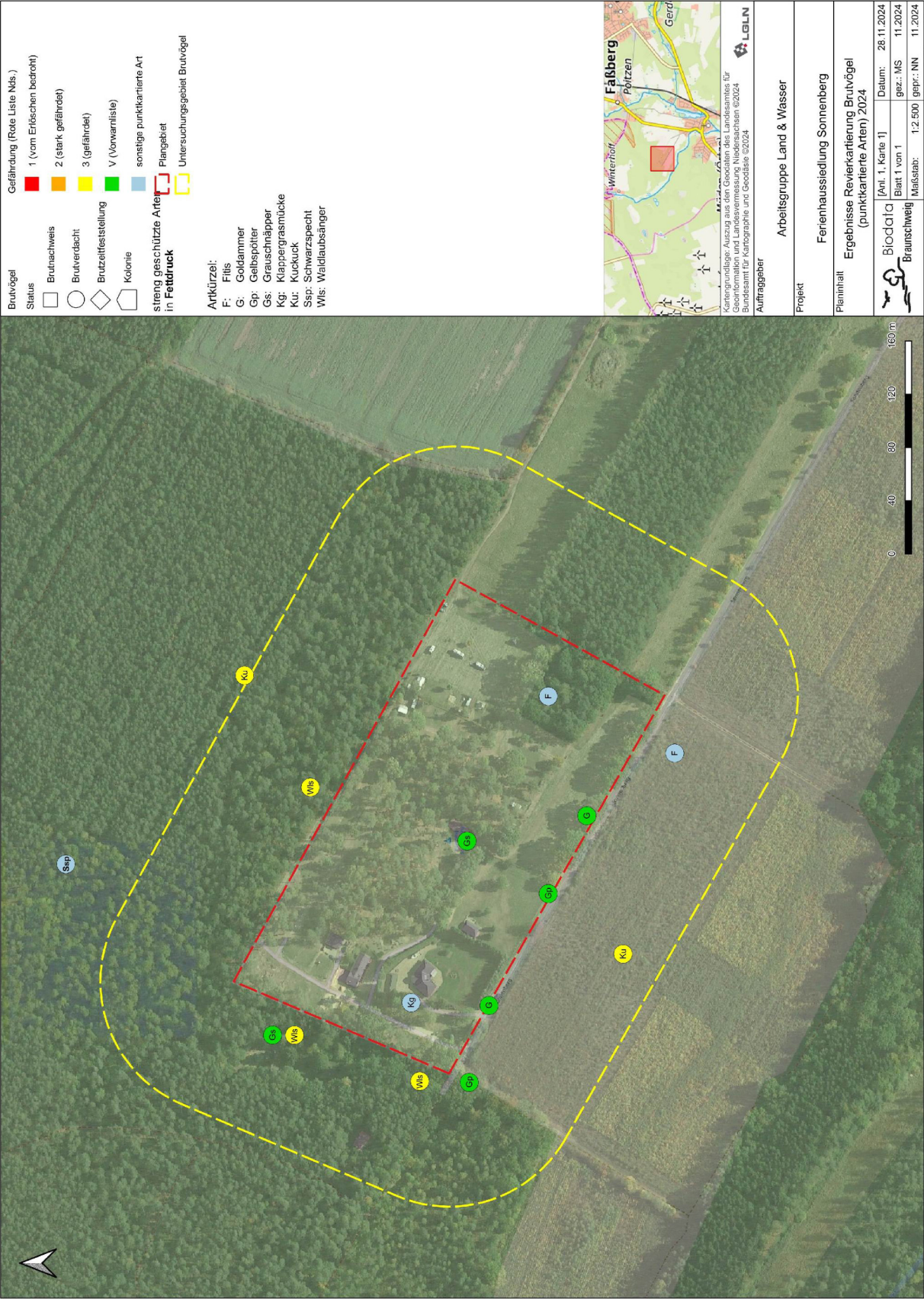


Abb. 2: Brutvogelkarte mit den Reviermittelpunkten.

Das Artenspektrum weist einige biotopspezifische Brutvogelarten auf, welche eine Präferenz für einen oder wenige Landschaftstypen beziehungsweise Biotoptypenkomplexe zeigen. Bei den übrigen Brutvogelarten handelt es sich um ubiquitäre Arten, die in verschiedenen Landschaftstypen vorkommen und nicht an spezielle Biotope oder Lebensraumstrukturen gebunden sind. Unter den biotopspezifischen Brutvogelarten finden sich entsprechend den Verhältnissen im Untersuchungsraum vor allem Arten des Waldes und der Waldränder sowie Arten der halboffenen Landschaft inklusive der Gehölze.

- **Arten des Waldes und der Waldränder:**

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*).

Der Mischwald, der an den Campingplatz angrenzt, ist verhältnismäßig naturnah und besteht vor allem aus Eichen, Buchen, Ahorn und Kiefern. Teilweise sind auch reine Kiefernbestände vorhanden. Die verschiedenen Baumarten weisen unterschiedliche Ausprägungen und Altersstufen auf. Anspruchsvolle Vogelarten wie Schwarzspecht und Waldlaubsänger finden in diesen Bereichen geeignete Lebensräume für die Brutzeit sowie für die Aufzucht der Küken und Jungvögel. Das Brutrevier des Schwarzspechtes liegt außerhalb des untersuchten Gebietes in nordwestliche Richtung. Vom Waldlaubsänger sind insgesamt drei Brutreviere nahe des Plangebietes nachgewiesen worden. Darüber hinaus befinden sich zwei Reviere des Grauschnäppers im Untersuchungsgebiet, wovon eines in Waldrandnähe und ein weiteres zentral auf dem Campingplatz verortet ist.

- **Arten des Halboffenlandes:**

Kuckuck (*Cuculus canorus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*).

Die Halboffenland-Arten Goldammer und Gelbspötter brüten in der Baumreihe an der Straße „Sonnenberg“ direkt benachbart zum Plangebiet. Der Kuckuck brütet sowohl im Wald nördlich des Plangebietes als auch in der jungen Waldfläche im Süden. Die offenen Flächen des Untersuchungsgebietes werden vom Kuckuck zur Nahrungssuche genutzt. Innerhalb von Gehölzen im Bereich des Restaurants beziehungsweise der Rezeption im Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Brutplatz der Klappergrasmücke.

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und unterliegen den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG. Der Brutvogel Schwarzspecht und der Mäusebussard als Nahrungsgast sind darüber hinaus streng geschützte Arten. Der Schwarzspecht gehört zu den Brutvögeln des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Brutvogelarten

Kuckuck, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Fitis, Waldlaubsänger und Grauschnäpper weisen einen Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste beziehungsweise Vorwarnliste auf (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2021).

Bewertung Brutvögel

Der Campingplatz, welcher zu einem Großteil Scherrasen aufweist, stellt für Brutvögel ein eher unattraktives Habitat dar. Im Gegensatz dazu bietet der umliegende relativ naturnahe Wald gut geeignete Habitatstrukturen für mehrere Brutvogelarten. Darunter sind mindestens zwei gefährdete Arten der Roten Listen, der Kuckuck und der Waldlaubsänger. Auch einige Vogelarten der Vorwarnliste sowie einige biotopspezifische Arten sind im Untersuchungsgebiet vorkommend.

In einer fünfstufigen Skala gemäß BREUER (1994, 2006b) wird das Untersuchungsgebiet wegen des Vorkommens von zwei gefährdeten Arten der Roten Listen und weiterer Vorwarnlisten- und biotopspezifischer Arten mit Stufe III (mittlere Bedeutung) bewertet.

Bestand Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt sechs Fledermausarten beziehungsweise Fledermausartengruppen nachgewiesen (Tab. 5). Die meisten aufgenommenen Fledermausrufe konnten der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zugeordnet werden. Die Zwergfledermaus konnte zudem an allen Untersuchungstagen detektiert werden und weist somit die höchste Stetigkeit aller Fledermausarten im Gebiet auf (Tab. 5). Die Nyctaloid-Rufgruppe, zu denen die Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, *N. noctula*) gehören, wurden ebenfalls häufig erfasst. Die Kontakte mit der Nyctaloid-Rufgruppe sind jedoch deutlich geringer ausgefallen als die mit der Zwergfledermaus. Da die Rufe, die der Gattung *Myotis* zugeordnet werden konnten, nur an einem Abend aufgenommen werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Durchflüge einzelner Tiere handelte. Der einmalige Nachweis der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) mit zwölf Kontakten am 28.8.2024 kann ebenfalls so gewertet werden.

Tab. 5: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Fledermausarten sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet.

Gefährdung: **RL D** = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025); **Kategorien:** **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **R** = extrem seltene Art beziehungsweise Arten mit geografischer Restriktion, **n.g.** = nicht geführt.

Schutz: **BNatSchG** = im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten (§) beziehungsweise streng geschützte Arten (§§); **FFH-Richtlinie:** **II** = Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, **IV** = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse.

V: Verantwortung Deutschlands (MEINIG et al. 2020); **Kategorien:** **!!** = in besonders hohem Maße verantwortlich, **!** = in hohem Maße verantwortlich, **(!)** = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich (diese werden in den Kommentaren benannt, sofern nicht alle Vorkommen in Deutschland isolierte Vorposten sind), **?** = Daten ungenügend, eventuell erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten, **nb** = nicht bewertet, **[leer]** = allgemeine Verantwortlichkeit.

P: Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011): **p** = prioritär, **hp** = höchst prioritär.

Kontakte: Akustische Kontakte über die gesamte Erfassung.

Art/Artengruppe/ Rufgruppe/Gattung	Gefährdung		Schutz		V	P	Kontakte
	RL Nds	RL D	BNatSchG	FFH-RL			
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	3		§§	IV		hp	2
<i>Myotis spec.</i>							3
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	IV	?	hp	51
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	§§	IV		hp	5
Nyctaloid							39
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*		§§	IV		p	232
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2		§§	IV		p	12
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	IV		p	26
Summe Arten							6
Summe Rote Liste-Arten							5

Während der Erfassungen konnten jagende Fledermäuse in verschiedenen Bereichen festgestellt werden. Im Bereich der offenen Flächen im Nordosten und Süden des Untersuchungsgebietes (Abb. 3) befinden sich gemäß den gewonnenen Daten Jagdhabitate der Zwergfledermaus, der Rauhautfledermaus und von den beiden Abendsegler-Arten. Des Weiteren befindet sich auf der südlichen Wiese eine Leitstruktur, die aufgrund der Lage zwischen Gehölzbeständen mutmaßlich ein verändertes Mikroklima im Vergleich zu umliegenden Flächen aufweist. Neben der Eignung als Jagdhabitat

könnte dieser Bereich in Verbindung mit der Beobachtung hoher gerichteter Flugbewegungen von vorbeiziehenden Fledermäusen außerdem eine potenzielle Flugroute für die Abendsegler-Arten und die Breitflügelfledermaus darstellen.

Anzeichen für das Vorhandensein von Quartieren im Plangebiet gibt es nicht.

Tab. 6: Übersicht der Fledermauskontakte je Art, Gattung oder Rufgruppe für den jeweiligen Erfassungstermin.

Art/Gattung/Rufgruppe	21.5.2024	27.6.2024	28.8.2024	30.9.2024	Gesamt
<i>Eptesicus serotinus</i>	12	14			26
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>			2		2
<i>Myotis spec.</i>			1	2	3
<i>Nyctaloid</i>	8	20	11		39
<i>Nyctalus leisleri</i>		4	1		5
<i>Nyctalus noctula</i>		42	9		51
<i>Pipistrellus nathusii</i>			12		12
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	52	62	115	232
Gesamt	23	132	98	117	370

In Tab. 7 werden die präferierten Strukturen, der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten aufgeführt.

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse. In Niedersachsen gelten die festgestellten Arten mit Ausnahme der Zwergfledermaus mindestens als gefährdet und im Falle des Kleinabendseglers und der Rauhautfledermaus als stark gefährdet (KIRBERG 2025). Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind für die Hälfte der festgestellten Arten prioritär und für die andere Hälfte höchst prioritär gefordert.

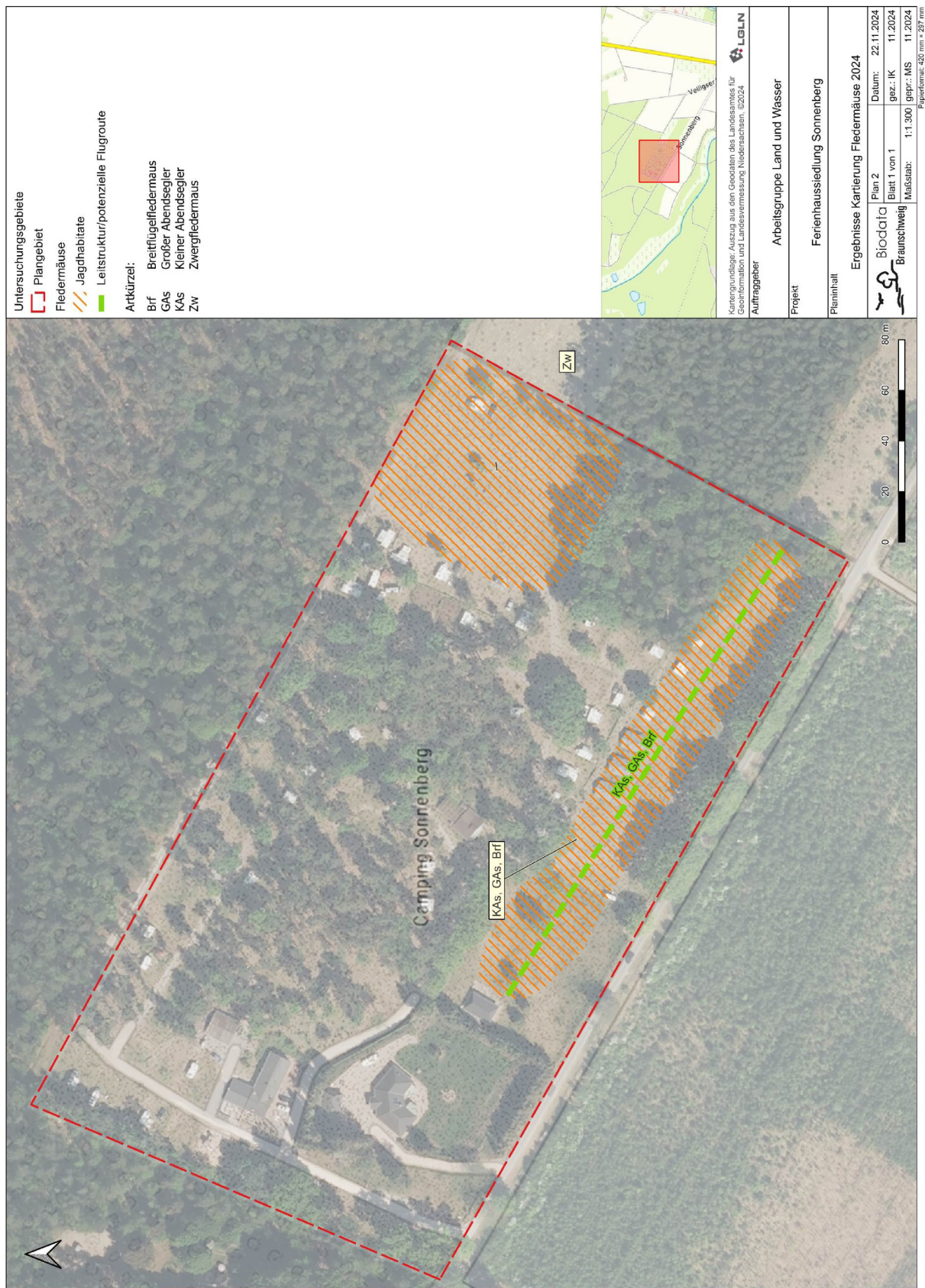


Abb. 3: Ergebnisse der Fledermaus-Bestandsaufnahme.

Tab. 7: Biotopspezifität nachgewiesener Fledermausarten (nach DIETZ et al. 2007, MESCHÉDE et al. 2000, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Art	Wochenstuben	Winterquartier	Jagdhabitat	Zugverhalten
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Baumhöhlen, abstehende Rinde, Kästen, selten in Spalten an Gebäuden	unterirdisch in Höhlen/Stollen	Wälder (Auen- und Bruchwälder) und in Gewässernähe	kaum Zugverhalten zwischen den Quartieren
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Hohlräume an/in Gebäuden (Kulturfolger), selten Baumhöhlen oder Kästen	kalte Höhlen/Stollen	struktureiche Wälder, Streuobstwiesen, auch im Halboffen und Offenland	kaum Zugverhalten zwischen den Quartieren (weniger als 50 km)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Spaltenquartiere an Gebäuden	in Gebäuden (teilweise in Jahresquartieren), selten in Höhlen und Stollen	strukturiertes Offenland, an Vegetationsrändern	kaum Zugverhalten (weniger als 50 km), gegebenenfalls kein Quartierwechsel
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Baumhöhlen (wie Spechthöhlen), selten Kästen und an Gebäuden	Baumhöhlen, seltener Spalten an Gebäuden, Brücken und Felsen	freier Luftraum, daher opportunistisch in offenen Habitaten sowie über Wälder	typische Wanderart, ab September nach Südwesten; Überwinterung nordeuropäischer Bestände auch in Norddeutschland
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Baumbewohner: Fäulnishöhlen, Stammmrisse, auch Spechthöhlen	Baumhöhlen	in Wäldern über Lichtungen, Windwurfflächen, Waldwegen, selten Offenland	typische Wanderart, ab September nach Südwesten (bis 1.000 km)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Rindenspalten, Baumhöhlen, Kästen, selten hinter Holzverkleidungen	Baumhöhlen und Holzstapel, auch Spalten an Gebäuden	reich strukturierte Waldhabitate, oft in Gewässernähe	typische Wanderart, ab September nach Südwesten (weniger als 1.000 km)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Kulturfolger: jegliche Spalten an Gebäuden	an Gebäuden, aber auch unterirdisch in Kellern und Höhlen	ubiquitäre Art, bevorzugt Wälder und Gewässer	ortstreu, Saisonüberflüge weniger als 20 km

Bewertung Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten Jagdhabitate für mindestens sechs verschiedene Fledermausarten sowie eine potenzielle Flugroute erfasst werden. In Verbindung mit einer passenden Habitatausstattung für die vorkommenden Arten, bestehend aus zum Teil alten Gehölzbeständen und Gebäuden, die vor allem außerhalb des Plangebietes Quartiersmöglichkeiten bieten, sowie die offenen Bereiche, die sich gut für die Nahrungssuche eignen, kommt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Fledermaushabitat zu.

Sonstige Tierarten

Nester geschützter Waldameisen wurden trotz gezielter Nachsuche im Plangebiet nicht festgestellt. Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) wurden ebenfalls nicht festgestellt. Die Flächen wiesen zum Zeitpunkt der Begehung keine Spuren einer Besiedlung durch den Europäischen Maulwurf (*Talpa europaea*) auf. Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorkommensgebietes des europäisch geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (BREUER 2016). Ein gelegentliches Durchstreifen der benachbarten Waldflächen durch Wolf (*Canis lupus*)¹ und Wildkatze (*Felis silvestris*) ist nicht auszuschließen, wenngleich die Störbelastungen benachbart zum Campingplatz nicht zu einem längeren Aufenthalt einladen. Für ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), deren Vorkommen im Landkreis Celle ohnehin fraglich ist, fehlen im Plangebiet dichte und beerenreiche Sträucher und Gebüsche.

Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Mahdtätigkeit (Scherrasen) keine Habitateignung für Reptilien auf. Insbesondere ist ein Vorkommen europäisch geschützter Arten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auszuschließen (vergleiche GÜNTHER 1996). Im Plangebiet und auch in dessen weiterem Umfeld sind mit Ausnahme eines in Beton gefassten Zierteiches keine Stillgewässer vorhanden, so dass eine Nutzung des Plangebietes als Amphibienlandhabitat oder als Nahrungshabitat von Libellen auszuschließen ist.

Die Bäume im Plangebiet weisen kein stärkeres Totholz und kein Mulmholz auf, so dass ein Vorkommen europäisch geschützter Alt- und Totholzkäfer (insbesondere Heldbock – *Cerambyx cerdo* und Eremit – *Osmoderma eremita*) auszuschließen ist.

Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Tierarten (vergleiche THEUNERT 2008a, 2008b, 2015a, 2015b) oder auf weitere für die Bearbeitung der Eingriffsregelung relevante Tierarten (vergleiche TRAUTNER et al. 2025) hin.

Schutzgebiete und –objekte

Das Plangebiet ist Teil des Naturparkes „Südheide“. Darüber hinaus ist das Plangebiet nicht Bestandteil von Flächen, die nach nationalem Naturschutzrecht (§§ 23 ff BNatSchG) per Gesetz, Verordnung oder Satzung geschützt sind beziehungsweise die Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (§§ 31 ff

¹ Seit dem 14.7.2025 wird der Wolf statt in Anhang IV der FFH-Richtlinie als „streng zu schützende“ Art nur noch im Anhang V geführt, wodurch die bisherigen artenschutzrechtlichen Betrachtungen weitgehend entbehrlich werden (RATSCHOW & NEBELSIECK 2025).

BNatSchG) darstellen (NMU 2025). Direkt nördlich und südlich grenzt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ (LSG CE 25) an. Die gut 350 m südwestlich fließende Wietze ist als geschützter Landschaftsbestandteil „Heidebäche“ (GLB CE 12) geschützt.

Das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“, das gut 200 m südwestlich des Plangebietes und damit außerhalb des Wirkungsbereiches des Planvorhabens beginnt. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet liegt ein dichter abschirmender Waldbestand.

Bei den Biotopen im Plangebiet und im Bereich benachbarter Flächen handelt es sich nicht um nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (vergleiche NLWKN 2021, v. DRACHENFELS 2021). Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind ebenfalls weder im Plangebiet noch in dessen näherem Umfeld vorhanden.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2021, EUROPEAN COMMISSION 2013, SSYMANEK et al. 2021, 2023) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der nördlich, östlich und westlich benachbarte Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) ist dem Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) zuzuordnen.

Bei den benachbarten Waldbiotopen einschließlich eingeschlossener kleiner Offenflächen und der durch den Wald führenden Wege handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Das Plangebiet selbst hat dagegen keinen Waldstatus, wie im Vorfeld mit der unteren Waldbehörde und dem Beratungsforstamt Fuhrberg einvernehmlich abgestimmt worden ist (siehe auch Kap. 2.1.8).

2.1.3 Schutzgut Fläche

Da das Plangebiet bereits aktuell auf ganzer Fläche als Campingplatz genutzt wird, ist es nicht als Teil der freien Landschaft einzustufen.

Der Betrachtungsraum ist Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes über 100 Quadratkilometer Größe (BFN 2017).

2.1.4 Schutzgut Boden

Nach LBEG (2025, vergleiche GEHRT et al. 2021) stehen im Plangebiet großflächig flache Braunerde-Podsole aus lehmigen Sanden an. Die Bodenfruchtbarkeit wird als „gering“ eingestuft (LBEG 2025). Suchräume für schutzwürdige Böden liegen nicht vor (LBEG 2025). Böden historisch alter Waldstandorte sind im Bereich der aktuell vorhandenen Gehölze nicht vorhanden, wie ein Vergleich mit der Kurhannoverschen Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts zeigt. Noch zum Zeitpunkt der Königlich Preußischen Landesaufnahme um 1900 war das Plangebiet als Heide ausgeprägt. Hinweise auf Altablagerungen im Plangebiet bestehen nicht (LBEG 2025). Geotope sind nicht vorhanden (LBEG 2025).

Entsprechend dem Bewertungsverfahren von GUNREBEN & BOESS (2008), das auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und die Archivfunktion der Böden sowie die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt (vergleiche auch KUNZMANN et al. 2009) abzielt und unter Berücksichtigung der Ansätze von JUNGSMANN (2004) sowie NMU & NLÖ (2003) ergibt sich für die Bodenbereiche im Plangebiet die folgende Bewertung.

Flächen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V):

- Im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV):

- Böden mit Dauervegetation und geringer aktueller Standortüberformung (Siedlungsgehölze – HSE2 Ki und HSE2 Ei in Karte 1).

Flächen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III):

- Böden mit hoher aktueller Standortüberformung, zum Beispiel Verdichtungen (Scherrasen – GRR und GRR/HBE, Ziergehölze und Beete – BZN, BZH und ER/BZN in Karte 1).

Flächen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II):

- Im Plangebiet nicht vorhanden.

Böden von geringer Bedeutung (Wertstufe I):

- Versiegelte oder anderweitig befestigte Flächen (Verkehrsflächen, Plätze, Gebäude und sonstige Bauwerke – OVWs, OVMv, OGG und SXG in Karte 1).

2.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nach NMU (2025) im Bereich des Grundwasserkörpers „Örtze Lockergestein rechts“ (Id-Nr. 4_2101). Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist aufgrund der Nitratbelastung als „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand hingegen als „gut“.

Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet oder dessen Umfeld (NMU 2025).

Entsprechend den Angaben des LBEG (2025) handelt es sich bei dem Plangebiet um grundwasserferne Standorte mit mehr als 2 m Grundwasserflurabstand. Im Plangebiet liegt die mittlere Grundwasserneubildungsrate bei 150 bis 200 mm pro Jahr (LBEG 2025). Die Angaben gelten für die unversiegelten Flächen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist laut LBEG (2025) hoch.

Insgesamt herrscht im Untersuchungsgebiet eine leicht belastete Grundwassersituation, so dass nur von einer allgemeinen Bedeutung (Wertstufe III, vergleiche NMELF 2002) auszugehen ist.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Ein in einem Betonbecken angelegter Zierteich ist für das Schutzgut nicht relevant. Gut 350 m südwestlich fließt der Heidebach Wietze.

Überschwemmungsflächen / Hochwasserrückhaltung

Natürliche Überschwemmungsgebiete von Fließgewässern befinden sich nicht im Plangebiet. Entsprechendes gilt auch für gesetzliche Überschwemmungsgebiete (NMU 2025).

2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Das Offenland des Plangebietes trägt begrenzt zur Kaltluftproduktion bei, der umliegende Wald und der Baumbestand im Plangebiet haben luftreinigende, frischluftprodu-

zierende und klimaausgleichende Funktion. Aufgrund fehlender Belastungsräume im Umfeld ist dem Plangebiet trotzdem keine besondere lokalklimatische Funktion beizumessen (vergleiche MOSIMANN et al. 1999).

Die Funktion der Böden und der Vegetation, klimaschädliches Kohlendioxid zu speichern, wird über die Betroffenheit der Biotope und Böden abgebildet. Besonders kohlenstoffreiche Böden sind nicht vorhanden (LBEG 2025). Humusreiche Oberböden mit Kohlendioxid-Bindungsfunktion sind aufgrund der Dauervegetation auf weniger stark verdichteten Flächen im Bereich der Siedlungsgehölze (HSE2 Ki und HSE2 Ei in Karte 1) vorhanden. Außerdem wird in der holzigen Vegetation der Siedlungsgehölze und Einzelbäume Kohlendioxid längerfristig gebunden (vergleiche FGSV 2023a).

Klimaökologische und lufthygiensche Beeinträchtigungsrisiken liegen nicht vor.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet eine allgemeine Funktion (Wertstufe III) für die Schutzgüter Luft und Klima aufweist. Besondere lokalklimatische Funktionen lassen sich nicht erkennen (vergleiche MOSIMANN et al. 1999).

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet gehört nach MEISEL (1960) naturräumlich zur Südheide und ist hier Teil der Munsterlager Sandgeest. Es ist deutlich reliefiert und zeigt eine nach Südwesten ausgerichtete hängige Lage.

Für das Landschaftsbild bedeutsam sind die Siedlungsgehölze (HSE2 Ki und HSE2 Ei) sowie Einzelbäume (GRR/HBE), zumal diese weit überwiegend aus heimischen Arten bestehen und daher die naturräumliche Eigenart gut abbilden. Die Campingplatz-Nutzung dagegen stellt eine Beeinträchtigung der naturräumlichen Eigenart dar (vergleiche NMELF 2002 sowie KÖHLER & PREISS 2000). Die räumlichen Proportionen sprengende Elemente sind nicht vorhanden (vergleiche GAREIS-GRAHMANN 1993).

Erschließungselemente, über die das Landschaftsbild für die Menschen erlebbar gemacht wird, stellen die südlich benachbarte Straße „Sonnenberg“, aber auch alle Flächen des Campingplatzes mit Scherrasen-Vegetation und das dort vorhandene Wegesystem dar.

Geotope befinden sich nach LBEG (2025) nicht im Plangebiet.

2.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Flächen des Plangebietes weisen keine Kulturdenkmale oder Baudenkmale auf. Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen bestehen ebenfalls nicht (LBEG 2025, NLD 2025). Historische Kulturlandschaften befinden sich nicht im Plangebiet oder in dessen näherem Umfeld (vergleiche KAISER 1994, WIEGAND 2005, 2019).

Bei den benachbarten Waldbiotopen einschließlich eingeschlossener kleiner Offenflächen und der durch den Wald führenden Wege handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Das Plangebiet selbst hat dagegen keinen Waldstatus, wie im Vorfeld mit der unteren Waldbehörde und dem Beratungsforstamt Fuhrberg einvernehmlich abgestimmt worden ist. Das Beratungsforstamt Fuhrberg (Stellungnahme vom 8.3.2024) kommt in diesem Zusammenhang zu folgendem Ergebnis:

„Das beabsichtigte Sondergebiet Wochenendplatz ist aktuell mit etwa 70-jährigen Kiefern sowie Eichen und Birken in waldbildender Dichte bestanden. Aufgrund der Anlage und Pflege eines Scherrasens unter und zwischen den Bäumen besteht aktuell aber keine walddtypische Bestandesstruktur und kein eigener Naturhaushalt mit walddtypischem Binnenklima. Daher ist keine tatsächliche Waldeigenschaft gegeben. Allerdings sind Teile des geplanten Wochenendplatzes in der Forstinventur der Landwirtschaftskammer aus dem Jahr 2003 als Wald erfasst und beschrieben worden. Demnach ist von einer früheren Waldeigenschaft dieser Teilbereiche und damit einer bereits erfolgten Waldumwandlung auszugehen. Die vom Antragsteller nachgereichten Unterlagen belegen aber, dass der Campingplatz spätestens 1960 eingerichtet wurde. Nach der Forstinventur aus 2003 war der Wald damals also 13 Jahre alt, es hat ihn damals also schon gegeben. 1960 galten jedoch die walddrechtlichen Vorgaben zur Waldumwandlung und zum Waldersatz noch nicht. Dementsprechend wurde die rechtliche Waldeigenschaft des Bereichs schon 1960 mit der Zulassung des Gewerbebetriebes aufgehoben. Somit handelt es sich walddrechtlich seit 1960 nicht mehr um Wald.“

Als Sachgut einzustufende Flächen für die landwirtschaftliche Produktion sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Zwischen den in den vorstehenden Textabschnitten behandelten Schutzgütern bestehen diverse Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Planes berücksichtigt werden, indem die Auswirkungen bei jedem auch indirekt betroffenen Schutzgut benannt werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind.

Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen und vor allem hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen relevant:

- Die Versiegelung von Böden betrifft nicht nur das Schutzgut Boden, sondern verändert auch die Grundwasserneubildungsmöglichkeiten und kann damit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Oberbodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sowie als Speicher des klimaschädlichen Kohlendioxides (Schutzgut Klima) verloren.
- Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Biotopen führt gleichzeitig zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Da die Biotope außerdem wesentliche Landschaftsbildelemente darstellen, ist auch das Schutzgut Landschaft betroffen und in der Funktion der Landschaft für die Erholung des Menschen das Schutzgut Menschen.

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den in Kap. 2.1 beschriebenen Status quo fortschreiben. Das bedeutet, dass die beschriebenen Schutzgutausprägungen einschließlich der bestehenden Belastungen erhalten blieben, da davon auszugehen ist, dass die bestehende Nutzung des Geländes als Campingplatz weitergeführt wird.

2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

In Bezug auf die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegenden Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft) ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nach BREUER (1994, 2006b), NMELF (2002) und NLT et al. (2023) dann zu rechnen, wenn Bereiche mit mindestens allgemeiner oder mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) für die jeweiligen Schutzgüter betroffen sind. In der Regel umfasst die erhebliche Beeinträchtigung, dass eine Verminderung der Wertigkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter eintritt. Bei den sonstigen Umweltschutzgütern Menschen sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann abhängig von der Intensität der Auswirkungen ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen.

Im Folgenden werden schutzgutbezogen die zu erwartenden Beeinträchtigungen erläutert, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben. Die nachfolgen-

den Beschreibungen der Umweltauswirkungen setzen voraus, dass die in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

2.2.2.1 Schutzgut Menschen

Es ist davon auszugehen, dass sich die Erholungsqualität des Plangebietes nicht maßgeblich verändert, tendenziell jedoch aufgrund der verbesserten Erholungsinfrastruktur verbessert (positive Auswirkung auf das Schutzgut Menschen).

Die Verkehrsuntersuchung von VOGELER & WAGNER (2024) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben etwa 20 Kraftfahrzeug-Fahrten pro 24 Stunden als Neuverkehr induziert werden. Dieser verteilt sich ohne ausgeprägte Spitzen über den gesamten Tag-Zeitraum. Das vorhandene Straßennetz mit dem Anschluss an die Landesstraße 240 kann diesen Mehrverkehr ohne weitere Maßnahmen problemlos aufnehmen, so dass in dieser Beziehung keine maßgebliche Belastung des Schutzgutes Menschen entsteht.

Bezüglich der drei dem Plangebiet benachbarten Wohnhäuser ist davon auszugehen, dass sich die betriebsbedingte Lärmbelastung im Vergleich zur aktuellen Situation nicht maßgeblich verändert, weil auch aktuell bereits das komplette Plangebiet als Campingplatz genutzt wird.

Während der Herstellung neuer baulicher Anlagen gehen vom Plangebiet bauzeitlich Lärmbelästigungen auf die benachbarten Wohnflächen aus. Diese sind aber nur temporär. Außerdem ist von der Einhaltung entsprechender immissionsschutzrechtlicher Regelungen in der Bauphase (siehe Kap. 2.3.1) auszugehen. Der verbleibende Gehölzbestand zwischen Baufeld und Wohnflächen hat eine abschirmende Wirkung. Insgesamt sind allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen im üblichen Rahmen zu erwarten.

Die in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen stellen sicher, dass keine Gefährdung von in der Bau- oder Betriebsphase anwesenden Menschen durch Kampfmittel oder Altlasten zu erwarten ist.

Der Bau und Betrieb des Campingplatzes mit Ferien- und Wochenendhäusern stellt kein Vorhaben dar, das Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung auslösen kann. Im weiteren Umfeld zum Plangebiet befinden sich keine Betriebe im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen die Inanspruchnahme und damit den Verlust beziehungsweise die Beeinträchtigung vorhandener Biotopflächen, soweit die in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen dieses nicht einschränken. Es sind die folgenden Biotoptypen betroffen:

Biotoptypen mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung (Wertstufe V):

- Keine Betroffenheiten, da im Plangebiet nicht vorhanden.

Biotoptypen mit hoher Bedeutung (Wertstufe IV):

- Keine Betroffenheiten, da im Plangebiet nicht vorhanden.

Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III):

- 2.358 m² Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE2 Ki, HSE2 Ei),
- 5.236 m² artenreiche Scherrasen mit Einzelbäumen (GRR/HBE).

Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Wertstufe II):

- 21.296 m² artenreiche Scherrasen (GRR).

Biotoptypen mit geringer bis sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I):

- 50 m² Zierteich als Betonbecken (SXG),
- 253 m² Ziergebüsche, Zierhecken und Rabatten (BZN, BZH, ER/BZN).

Biotoptypen mit sehr geringer oder ohne Bedeutung (Wertstufe 0):

- 5.616 m² Gebäude (OGG), Verkehrsflächen und sonstige befestigte Plätze (OVWs, OVMv).

Die Verluste der aufgeführten Biotopbestände von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) sind gemäß BREUER (1994, 2006b) und NMELF (2002) als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut anzusehen. Die Verluste der weniger bedeutsamen Biotopbestände (Wertstufen 0 bis II) sind Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit oder im Falle der bereits aktuell überbauten Flächen weitgehend bedeutungslos.

Pflanzen

Vom Planvorhaben sind keine Pflanzenvorkommen der auf der Roten Liste oder Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (GARVE 2004) verzeichneten Pflanzenarten und auch keine im Landkreis Celle regional auffallend seltenen Pflanzenarten betroffen. Gleiches gilt in Bezug auf im Sinne des § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten.

Geschützte Flächen und Schutzgebiete

Die nachteiligen Auswirkungen des Planes betreffen keine nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und auch keine nach § 22 NNatSchG pauschal geschützten Wallhecken. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht betroffen (vergleiche Kap. 2.3.1), da im Plangebiet keine solchen Vorkommen existieren, sondern nur benachbart dazu.

Schutzgebiete und –objekte nach nationalem Naturschutzrecht sowie Natura 2000-Gebiete sind mit Ausnahme des Naturparkes „Südheide“ ebenfalls nicht betroffen. Unmittelbar nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich jedoch Teile des Landschaftsschutzgebietes „Südheide im Landkreis Celle“. Dessen indirekte Betroffenheit ändert sich jedoch nicht im Vergleich zur aktuellen Situation, denn auch jetzt wird das Plangebiet komplett als Campingplatz genutzt. Der Status des Plangebietes als Teil des Naturparkes „Südheide“ löst keine Nutzungsreglementierungen aus. Das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet, nämlich das FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“, beginnt gut 200 m südwestlich des Plangebietes und liegt damit außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens, zumal zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet ein dichter abschirmender Waldbestand vorhanden ist.

Das Planvorhaben ist nicht mit der Umwandlung von Wald verbunden (vergleiche Kap. 2.2.2 und 2.2.8). Die Betroffenheit benachbarter Waldflächen wird in Kap. 2.2.2.8 behandelt.

Tiere

Eine baubedingte Schädigung von Tieren etwa bei der Fällung oder Rodung von Gehölzen wird durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden (siehe Kap. 2.3.1).

Mit der Umsetzung des Planvorhabens geht das Brutrevier von Vogelarten der Roten Liste oder Vorwarnliste sowie von streng geschützten Vogelarten in folgendem Umfang verloren (vergleiche Abb. 2):

- 1 Brutrevier des Grauschnäppers (Vorwarnliste).

Außerdem ist als ungefährdete Art ein Brutrevier der Klappergrasmücke betroffen.

Benachbart zum Plangebiet befinden sich weitere Brutreviere von Vogelarten der Roten Liste oder Vorwarnliste sowie von streng geschützten Vogelarten. Jedoch bleiben deren Habitate vollständig erhalten und bezüglich der Störbelastung ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen im Vergleich zum aktuellen Zustand, denn bereits jetzt wird das Plangebiet während der Vogelbrutzeit vollständig als Campingplatz genutzt.

Essenzielle Nahrungshabitate von Vögeln sind nicht betroffen, so dass in dieser Beziehung keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Anlagebedingt kann es zu Kollisionen fliegender Vögel mit nicht als Hindernis erkannten großflächigen Glasfassaden kommen (LAG VSW 2022, RÖSSLER et al. 2022), was aber durch geeignete Vorkehrungen (siehe Kap. 2.3.1) vermieden wird. Tierkollisionen mit dem Verkehr im Plangebiet, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegen, sind nicht zu befürchten, da im Plangebiet ausschließlich mit sehr geringen Fahrgeschwindigkeiten zu rechnen ist. Vögel und Fledermäuse können daher den Verkehrsgefahren ausweichen.

Ein Habitatbaum mit Eignung für höhlenbrütende Vogelarten steht im Plangebiet. Dieser Baum ist zu erhalten (siehe Kap. 2.3.1), so dass eine Beeinträchtigung der Habitatbaumfunktion nicht zu befürchten ist. Der genannte Habitatbaum kann auch als Sommerquartier für Fledermäuse dienen, so dass dessen Erhalt auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse vermeidet.

Um eine erhebliche Störung der Fledermäuse und nachtaktiver Vögel zu vermeiden, besonders aber der in Abb. 3 abgegrenzten Fledermaus-Jagdhabitate, ist im kompletten Plangebiet eine angepasste Außenbeleuchtung vorgesehen (siehe Kap. 2.3.1). Die für die Funktion als Nahrungshabitat und Leitstruktur wichtige Baumreihe an der Straße „Sonnenberg“ liegt außerhalb des Plangebietes und ist daher vom Planvorhaben nicht betroffen.

Bedeutsame Alt- und Totholzkäferarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder stärkeres Totholz noch Mulmholz vorhanden ist, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppe nicht zu befürchten ist. Relevante Reptilien- oder

Amphibienhabitate sind ebenfalls nicht vorhanden. Wolf und Wildkatze können bei Bedarf kleinräumig in die ausgedehnten umliegenden Waldflächen ausweichen. Eine Betroffenheit sonstiger wildlebender Tierarten, die für die Anwendung der Eingriffsregelung oder artenschutzrechtliche Fragen relevant wären (vergleiche TRAUTNER et al. 2025), ist nicht erkennbar.

Im Einzelnen wird in Kap. 2.5.5 dargestellt, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Mit dem Plangebiet werden keine neuen Flächen der freien Landschaft entzogen, da das Plangebiet auch aktuell bereits komplett als Campingplatz genutzt wird. Wie im Abschnitt „Schutzgut Boden“ dargestellt, entsteht jedoch eine Neuversiegelung (einschließlich Teilversiegelung) auf maximal 12.089 m² Fläche. Große unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 Quadratkilometer sind zwar betroffen (vergleiche BFN 2017), jedoch ändert sich die Situation nicht gegenüber dem aktuellen Zustand, denn das Plangebiet wird auch aktuell bereits komplett als Campingplatz genutzt.

2.2.2.4 Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen oder -befestigungen von offenen Böden bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes (Wertstufenherabsetzung auf Stufe I). Im Folgenden wird hergeleitet, in welchem Umfang dies im vorliegenden Fall erfolgt.

Im 573 m² großen Sondergebiet 2 ist eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt, so dass nach § 19 Abs. 4 BauNVO eine Versiegelung von maximal 75 % der Fläche zulässig ist. Das entspricht einer Fläche von 716 m². Im Sondergebiet 1 darf maximal eine Fläche von 4.510 m² überbaut oder anderweitig voll- oder teilversiegelt werden. Außerdem dürfen die Verkehrsflächen (12.003 m²) und die Flächen für Versorgung (526 m²) versiegelt oder teilversiegelt werden. Das ergibt in der Summe eine Fläche von 17.755 m². Aktuell ist im Plangebiet eine Fläche von 5.666 m² bereits voll- oder teilversiegelt (einschließlich Zierteich im Betonbecken), so dass die zulässige Neuversiegelung (einschließlich Teilversiegelung) 12.089 m² beträgt.

Die Neuversiegelung betrifft Böden der Wertstufen IV und III in folgendem Umfang:

- 2.358 m² Böden von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV),
- 9.731 m² Böden von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III).

Die vorstehenden Betroffenheiten sind als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Durch Flächenversiegelungen oder -überbauung kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Dieser Effekt lässt sich jedoch durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren (siehe Kap. 2.3.1), so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität geht nicht vom Vorhaben aus, da das Ausbringen die Wasserqualität gefährdender Schadstoffe oder Düngemittel nicht zulässig ist (siehe Kap. 2.3.1)

Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

2.2.2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Es kommt zur Überbauung von Offenlandflächen, die zur Kaltluftproduktion beitragen. Außerdem gehen Gehölzbestände verloren, die zur Frischluftproduktion und Abmilderung des Lokalklimas beitragen. Da im Umfeld aber keine belasteten Räume existieren, sind diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

Flächen mit erhöhter Kohlendioxid-Bindungsfunktion sind in gewissem Flächenumfang betroffen. Kohlenstoffreiche Böden sind nicht betroffen (vergleiche LBEG 2025), wohl aber in einem Umfang von 2.358 m² humose Oberböden und in einem Umfang von 7.594 m² Vegetation aus Gehölzen (vergleiche FGSV 2023a). Diese Betroffenheiten werden über die Biotop- und Bodenfunktion der Flächen abgebildet.

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildelemente von besonderer Bedeutung sind in folgendem Umfang betroffen:

- 2.358 m² Siedlungsgehölze (HSE2 Ki und HSE2 Ei),
- 5.236 m² Flächen mit Einzelbäumen (GRR/HBE).

Weitgehend ohne Bedeutung für das Landschaftsbild ist dagegen der Verlust von Scherrasen (GRR), Ziergehölzen (BZN, BZH, ER/BZN) sowie von bereits überbauten Flächen.

2.2.2.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmale, Kulturgüter oder Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden und demnach auch nicht betroffen.

Der Verlust von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG tritt im Plangebiet nicht ein, weil das Plangebiet auf kompletter Fläche keinen Waldstatus hat (siehe Kap. 2.1.8). Jedoch grenzen im Norden, Westen und teilweise auch im Osten direkt an das Plangebiet Waldflächen an. Die geplanten Sondergebiete halten zu den benachbarten Waldrändern Abstände von gut 20 m im Westen (entsprechend der bestehenden Bebauung), 30 m im Norden und 40 m im Osten ein, so dass eine Betroffenheit des Waldes durch die Sondergebietsnutzung nicht zu befürchten ist. Die vorgenannten Abstandsstreifen sind jedoch für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nutzbar. Das ist aus Sicht des Waldschutzes ungünstig, denn damit ist eine erhöhte Störbelastung der angrenzenden Wälder verbunden. Andererseits haben die faunistischen Kartierungen ergeben, dass nur wenige Brutvogelvorkommen in diesen Bereichen existieren und für Fledermäuse eher die Offenflächen bedeutsam sind. Hinzu kommt, dass gleichartige Beeinträchtigungen der benachbarten Wälder auch gegenwärtig bestehen, da die dem Wald direkt benachbarten Flächen auch aktuell für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile genutzt werden, so dass sich an dieser Situation nichts verändert. Die Beeinträchtigung des Sachgutes „Wald“ ist daher als nicht erheblich einzustufen, obwohl die seitens der Landesplanung vorgesehenen Waldabstände von 100 m und die der Regionalplanung von 30 m nicht eingehalten werden.

2.2.2.9 Wechselwirkungen

Die Umweltbeeinträchtigungen in Folge von Wechselwirkungen sind jeweils bei den betroffenen Schutzgütern dargestellt.

2.2.2.10 Bewertung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der vorstehend beschriebenen Umweltauswirkungen nach Anlage 1 BauGB in Anlehnung an § 25 UVPG anhand der in Tab. 13 wiedergegebenen Rahmenskala. Dabei handelt es sich um die Schnittstelle zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht und der Planaufstellungsentscheidung (vergleiche BECKMANN 2025). Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV) oder Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) bestehen nicht. Beeinträchtigungen im Belastungsbereich (Stufe II) betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Landschaft. Ausschließlich im Vorsorgebereich (Stufe I) betroffen sind die Schutzgüter Menschen, Wasser, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Bewertungsstufen gemäß Tab. 13: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Bewertungsstufen gemäß Tab. 13)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV	---
---	III	---
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sonstige Sachgüter: Verlust von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V): • 2.358 m² Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE2 Ki, HSE2 Ei) – Wertstufe III • 5.236 m² artenreiche Scherrasen mit Einzelbäumen (GRR/HBE) – Wertstufe III	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagenstatbestand ergibt. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Gleiches gilt für nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten sind nicht betroffen. Wald im Sinne des § 2 NWaldLG ist ebenfalls nicht betroffen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Bewertungsstufen gemäß Tab. 13)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere und biologische Vielfalt: Verlust von einem Brutrevier des Grauschnäppers (Vorwarnliste nach Roter Liste Niedersachsens)	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist, so dass sich kein Versagenstatbestand ergibt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein vorgezogener Ausgleich für den Verlust der Lebensstätte vorgesehen ist. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hat gleichzeitig den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme, um sicherzustellen, dass keine erheblichen Störungen vorliegen.
Fläche und Boden: Neuversiegelung oder sonstige Befestigung von Böden: • 2.358 m² Böden der Wertstufe IV (Böden mit Dauervegetation und geringer aktueller Standortüberformung) • 9.731 m² Böden der Wertstufe III (Böden mit hoher aktueller Standortüberformung)	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagenstatbestand ergibt.
Klima: Verlust von Flächen mit besonderer Kohlendioxid-Bindungsfunktion (humose Oberböden und Gehölze): • 2.358 m² humose Oberböden • 7.594 m² Vegetation aus Gehölzen Die Kohlendioxid-Bindungsfunktion ist über die Biotop- und Bodenfunktionen mit abgebildet.	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG (vergleiche FGSV 2023a), die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagenstatbestand ergibt.
Landschaft: Beseitigung von Landschaftsbildelementen von besonderer Bedeutung: • 2.358 m² Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE2 Ki, HSE2 Ei) • 5.236 m² Flächen mit Einzelbäumen (GRR/HBE)	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagenstatbestand ergibt.
Menschen: Lärmbelastigungen während der Bau- und Betriebsphase: • 3 Wohnhäuser im Umfeld des Plangebietes	I	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer bleiben die Belastungen während der Bauphase unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Für die Betriebsphase ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen gegenüber der aktuell bestehenden Situation, da das komplette Plangebiet auch gegenwärtig bereits als Campingplatz genutzt wird.
Menschen: Verlust von Erholungsräumen	I	Es ist davon auszugehen, dass sich die Erholungsqualität des Plangebietes nicht maßgeblich verändert, tendenziell jedoch aufgrund der verbesserten Erholungsinfrastruktur verbessert (positive Auswirkung auf das Schutzgut Menschen).
Menschen: Gefährdung von Leben oder Gesundheitsschäden durch Störfälle im Plangebiet	I	Im Plangebiet gibt es keine vorhandenen oder vorgesehenen Vorhaben, die Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung auslösen können.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Bewertungsstufen gemäß Tab. 13)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Menschen: Gefährdung von Leben oder Gesundheitsschäden durch Störfälle im Umfeld des Plangebietes	I	Im weiteren Umfeld zum Plangebiet befinden sich keine Betriebe im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.
Menschen: Gefährdung von Leben oder Gesundheitsschäden durch Kampfmittel	I	Die in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen stellen sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft: Betroffenheit von Schutzgebieten	I	Natura 2000-Gebiete oder nach nationalem Recht ausgewiesene Schutzgebiete sind mit Ausnahme des Naturparkes „Südheide“ vom Planvorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Der Status des Plangebietes als Teil des Naturparkes „Südheide“ löst keine Nutzungsreglementierungen aus.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Biotopbeständen der Wertstufen II bis 0 (von geringer, sehr geringer oder ohne Bedeutung): • 21.296 m² artenreiche Scherrasen (GRR) – Wertstufe II • 50 m² Zierteich als Betonbecken (SXG) – Wertstufe I • 253 m² Ziergebüsche, Zierhecken und Rabatten (BZN, BZH, ER/BZN) – Wertstufe I • 5.616 m² Gebäude (OGG), Verkehrsflächen und sonstige befestigte Plätze (OVWs, OVMv) – Wertstufe 0	I	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen. Gleiches gilt für nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten sind nicht betroffen. Wald im Sinne des § 2 NWaldLG ist nicht betroffen.
Tiere und biologische Vielfalt: Verlust eines Brutrevieres der Klappergrasmücke (ungefährdete Art)	I	Bei weit verbreiteten ungefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tiere bei Bedarf in das Umfeld ausweichen können, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Es handelt sich daher auch um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Tiere und biologische Vielfalt: Tötung oder sonstige Schädigung von Tierindividuen	I	Negative Auswirkungen werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz gegen Kollisionen vermieden. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, weil keine Gefahren entstehen, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegen. Es handelt sich daher auch um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Bewertungsstufen gemäß Tab. 13)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere und biologische Vielfalt: bau- und betriebsbedingte Störung von Brutvögeln und störungsbedingte Aufgabe von Brutrevieren	I	Die störungsbedingte Aufgabe von Brutrevieren der Vögel und sonstige erheblichen Störungen benachbart zum Plangebiet sind nicht zu befürchten, da sich die zukünftige Störbelastung nicht maßgeblich von der aktuell bestehenden Störbelastung unterscheidet, denn bereits jetzt wird das Plangebiet während der Vogelbrutzeit vollständig als Campingplatz genutzt. Es handelt sich daher auch um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Tiere und biologische Vielfalt: Störung von europäisch geschützten Fledermäusen	I	Um eine erhebliche Störung der Fledermäuse zu vermeiden, ist eine angepasste Außenbeleuchtung vorgesehen. Unverzichtbare Außenbeleuchtung berücksichtigt Auflagen zur Art und Anordnung der Leuchtkörper. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Es handelt sich daher auch um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Tiere und biologische Vielfalt: Beseitigung von Nahrungshabitaten von europäischen Vogelarten	I	Vogelarten sind nur mit nicht essenziellen Nahrungshabitaten betroffen, so dass es sich nicht um eine erhebliche Störung handelt. Nahrungshabitate unterliegen für sich genommen nicht den Schutzzuständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Nachteilige Auswirkungen durch den Verlust von Habitaten, die über den Verlust der Vegetationsbestände hinausgehen, ergeben sich nicht. Es handelt sich daher um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Tiere und biologische Vielfalt: Beseitigung von Nahrungshabitaten von europäisch geschützten Fledermäusen	I	Die festgestellten bedeutsamen Nahrungshabitate der Fledermäuse werden zukünftig in gleicher Weise genutzt wie gegenwärtig, so dass keine Veränderung der Nahrungshabitatqualität zu erwarten ist, so dass es sich nicht um eine erhebliche Störung handelt. Nahrungshabitate unterliegen für sich genommen nicht den Schutzzuständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Nachteilige Auswirkungen durch den Verlust von Habitaten, die über den Verlust der Vegetationsbestände hinausgehen, ergeben sich nicht. Es handelt sich daher um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Bewertungsstufen gemäß Tab. 13)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere und biologische Vielfalt: Betroffenheit sonstiger nicht europäisch geschützter Tierarten sowie der Wildkatze	I	Die Betroffenheit geht nicht über die gesondert dargestellten Biotopverluste hinaus. Für gegebenenfalls vorkommende besonders geschützte Arten (für die es allerdings keine Anhaltspunkte gibt) sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig, da es mit Ausnahme der Wildkatze keine europäisch geschützten Arten sind und es sich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG um unvermeidbare Beeinträchtigungen eines zulässigen Eingriffes handelt. Die Wildkatze ist nicht mit maßgeblichen Habitaten betroffen. Da im Umfeld ausgedehnte Wälder verbleiben, kann diese Art problemlos ausweichen, so dass weder die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote einschlägig sind, noch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
Pflanzen und biologische Vielfalt: Beseitigung von Pflanzenwuchsorten ungefährdeter und nicht besonders geschützter Pflanzenarten	I	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten. Da keine besonders geschützten Arten betroffen sind, sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig.
Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen, zusätzliche Schadstoffeinträge in der Bau- und Betriebsphase	I	Die Belastungen der Grundwasserneubildung bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit, da eine vollständige Versickerung im Plangebiet vorgesehen ist. Bezüglich der Schadstoffeinträge bleiben aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Verminderung von Beeinträchtigungen (vergleiche Kap. 2.3.1) die Belastungen ebenfalls unter der Schwelle der Erheblichkeit. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität geht nicht vom Vorhaben aus, da das Ausbringen die Wasserqualität gefährdender Schadstoffe oder Düngemittel nicht zulässig ist. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Luft und Klima: Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder von Kaltluftentstehungsgebieten	I	Es kommt zur Überbauung von Offenlandflächen, die zur Kaltluftproduktion beitragen, und von Gehölzen, die der Frischluftentstehung dienen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG sind dadurch nicht zu erwarten, da im Umfeld keine belasteten Gebiete vorhanden sind, die auf eine derartige Kaltluft- beziehungsweise Frischluftproduktion angewiesen wären. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte sind nicht betroffen. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.
kulturelles Erbe: Beeinträchtigung von Baudenkmalen	I	Im Plangebiet oder in dessen Umfeld sind Baudenkmale nicht vorhanden, so dass keine Betroffenheit besteht.
kulturelles Erbe: Verlust bisher unbekannter Bodendenkmale	I	Unter Berücksichtigung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
kulturelles Erbe: Beeinträchtigung von Elementen der historischen Kulturlandschaft	I	Elemente der historischen Kulturlandschaft sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Bewertungsstufen gemäß Tab. 13)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
sonstige Sachgüter: Indirekte Beeinträchtigung benachbarter Waldflächen	I	Da die dem Wald direkt benachbarten Flächen auch aktuell für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile genutzt werden, ändert sich an dieser Situation nichts. Die Beeinträchtigung des Sachgutes „Wald“ ist daher als nicht erheblich einzustufen, obwohl die seitens der Landesplanung vorgesehenen Waldabstände von 100 m und die der Regionalplanung von 30 m nicht eingehalten werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

In der Tab. 9 sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zusammengestellt.

Tab. 9: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der AVV-Baulärm sind bei der Herstellung baulicher Anlagen zu beachten.	Menschen
Verwendung von technischen Anlagen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik beziehungsweise ordnungsgemäßer Einbau und regelmäßige Wartung.	Menschen
Sofern sich eine Belastung mit Kampfmittelresten im Baufeld andeutet, sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung beziehungsweise gegebenenfalls zur Räumung und Entsorgung zu ergreifen. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, Polizei, das Ordnungsamt, Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover sind zu benachrichtigen.	Menschen, Boden, Wasser
Im Plangebiet ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nicht zulässig.	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima
Die als Habitatbaum festgestellte Eiche am südwestlichen Rand des Plangebietes ist so lange zu erhalten, wie es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht möglich ist.	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Auf den als Grünflächen festgesetzten Flächen sind alle vorhandenen Bäume ab 20 cm Brusthöhendurchmesser zu erhalten und bei Abgängigkeit im Verhältnis von 1 : 1 durch Hochstamm-Pflanzungen zu ersetzen. Für entsprechende Nachpflanzungen sind Baumarten aus der nachfolgenden Artenliste geeignet (nach den Auswahllisten gemäß Empfehlung der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle – KAISER 2021): Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>).	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft
Innerhalb der Sondergebietsfläche 1 darf die überbaute Fläche (Sanitärgebäude, Ferienhäuser, Terrassen und Nebenflächen [zum Beispiel Kraftfahrzeug-Stellplätze, Sandkisten]) maximal 4.510 m² betragen. Auf der verbleibenden Fläche (7.947 m²) sind alle vorhandenen Bäume ab 20 cm Brusthöhendurchmesser zu erhalten und bei Abgängigkeit im Verhältnis von 1 : 1 durch Hochstamm-Pflanzungen zu ersetzen. Für entsprechende Nachpflanzungen sind Baumarten aus der nachfolgenden Artenliste geeignet (nach den Auswahllisten gemäß Empfehlung der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle – KAISER 2021): Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>).	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima, Landschaft
Während der Bauphase sind aus Gründen des Baum- und Gehölzschutzes in Bezug auf benachbarte und im Plangebiet verbleibende Bäume die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten und die R SBB 2023 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen“ (FGSV 2023b) zu beachten.	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
Ruhen der Bauarbeiten nachts.	Menschen, Tiere, biologische Vielfalt
Eine dauerhaft betriebene Außenbeleuchtung ist im Plangebiet mit Ausnahme der Beleuchtung der Sanitäreinrichtungen nicht zulässig, um Störwirkungen auf nachtaktive Tiere zu vermeiden. Bei der Anlage unvermeidbarer Außenbeleuchtungen sind mit Leuchtdioden bestückte Lampen vom Typ „warm-weiß“ zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen. Lichtfarbe ist ein warmweißes Licht von 2.000 Kelvin oder weniger (ZSCHORN & FRITZE 2022). Leuchtengehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder sogar größere Tiere nicht eindringen können (siehe auch § 41a BNatSchG in der zukünftig geltenden Fassung)	Tiere, biologische Vielfalt
Gehölzentnahmen sind ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Februar zulässig (§ 39 BNatSchG).	Tiere, biologische Vielfalt
In Richtung auf benachbarten Wald und verbleibende Baumbestände im Plangebiet dürfen neue Gebäude keine Glasfassaden aufweisen, um Vogelschlag zu vermeiden. Alternativ sind Glasfassaden zu verwenden, für die nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand belegt ist, dass Vogelkollisionen nicht zu befürchten sind (vergleiche LAG VSW 2021, RÖSSLER et al. 2022).	Tiere, biologische Vielfalt
Bei Abbruch oder Umgestaltung bestehender Gebäude im Plangebiet sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Vorhabenträger hat sich bei Bedarf unter Hinzuziehen einer fachkundigen Person zu vergewissern, dass keine geschützten Tierindividuen (zum Beispiel Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze) oder deren Lebensstätten betroffen sind. Bei Betroffenheit wiederkehrend genutzter Lebensstätten sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorstehend beschriebenen Vorgehen handelt es sich um allgemeine Sorgfaltspflichten, die bei jedem Bauvorhaben beachtlich sind.	Tiere, biologische Vielfalt
Für Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nur die Flächen des Plangebietes in Anspruch genommen werden.	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Die Versiegelung oder Teilversiegelung des Plangebietes darf eine Fläche von 17.755 m ² nicht überschreiten. Schotterflächen gelten in diesem Zusammenhang als versiegelte Flächen.	Boden
Der Mutterboden ist vor einer Überbauung oder Versiegelung abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).	Boden
Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallvermeidung und zum Schutz von Deponievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalles entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften zu verwerten. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung der unteren Abfallbehörde zu erbringen. Im Falle einer geplanten Verwendung externer mineralischer Ersatzbaustoffe, die den Regelungen der ErsatzbaustoffV und damit verbundenen Anzeigepflichten unterliegen, ist die untere Abfallbehörde rechtzeitig zu informieren. Nachweise über die schadlose Verwertung des Materials sind vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen und auf Anforderung vorzulegen.	Boden
Sollten wider Erwarten während der Bauarbeiten beispielsweise auffällige Gerüche, Verfärbungen, Fremdstoffe oder widernatürliche Materialunterschiede im Boden festgestellt werden, sind wegen des Verdachtes auf Altlasten umgehend Erkundungen vorzunehmen und die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Celle zu informieren.	Boden, Menschen
Die ordnungsgemäße und umweltschonende Verwendung, Lagerung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Materialien sowie Abfällen und Abwässern während der Bautätigkeiten sowie der gesamten Nutzung des Plangebietes sind sicherzustellen.	Boden, Wasser
Anfallendes Niederschlagswasser ist vollständig im Plangebiet zur Versickerung zu bringen.	Wasser
Dächer und Fassaden zu errichtender Gebäude sind in gedeckten, landschaftsangepassten Farbtönen auszuführen.	Landschaft
Meldung möglicher vor- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde und –befunde bei Bau- oder Erdarbeiten gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG an die zuständige Denkmal-schutzbehörde, Sicherung bis zur Entscheidung der Behörde.	kulturelles Erbe

2.3.2 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme K1_{CEF}

(artenschutzrechtlich relevante Maßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zum vorgezogenen Ausgleich des Verlustes eines Brutrevieres des Grauschnäppers sind insgesamt drei Nistkästen in verbleibenden Baumbeständen des Plangebietes oder in den benachbarten Wäldern aufzuhängen und bei Abgang zu ersetzen. Zu verwenden sind Halbhöhlenkästen (RICHARZ & HORMANN 2023), die einzeln in 2 bis 10 m Höhe anzubringen sind.

Kompensationsmaßnahme K2: Biotopaufwertungen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten

Eine Ackerfläche wird auf einer 7.594 m² großen Teilfläche mit heimischen Laubbaumarten aufgeforstet. Es erfolgt eine Pflanzung von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) mit Anlage eines Waldrandes aus heimischen Gehölzen des Herkunftsgebietes „Norddeutsches Tiefland“ (Kompensationspool der Forstbetriebsgemeinschaft Celler Land). Die Pflanzung ist gegen Wildverbiss zu schützen. Nach Sicherung der Kultur ist der Wildschutz zurückzubauen. Bei Abgang von mehr als 10 % der Pflanzung sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Eine forstübliche Fertigstellungspflege ist vorzusehen.

Für die Fläche ist eine dauerhafte forstliche Bewirtschaftung mit der Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Hauptbaumart vorzusehen. Im Landkreis Celle nicht heimische Baumarten und Nadelbäume sind zu entnehmen. Sonstige nichtheimische Gehölze (insbesondere die Späte Trauben-Kirsche – *Prunus serotina*) sind spätestens dann zurückzudrängen, wenn sie einen Deckungsgrad von 10 % in der Strauchschicht erreicht haben. Invasive neophytische Pflanzenarten der Krautschicht (zum Beispiel Drüsiges Springkraut – *Impatiens glandulifera* oder Späte Goldrute – *Solidago gigantea*) sind bei Bedarf in Abständen von drei bis fünf Jahren zu entfernen.

Die Kompensationsfläche ist auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahme wird auf der in Abb. 4 dargestellten Fläche umgesetzt. Die Kompensation erfolgt auf Teilflächen des Flurstückes 24 der Flur 1 in der Gemarkung Bunkenburg, Landkreis Celle (Angabe gemäß NKompVzVO). Die Kompensationsfläche ist dinglich zu sichern.

Kompensationsmaßnahme K3: Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten

Die Maßnahme ist inhaltlich mit der Maßnahme K3 identisch und betrifft eine weitere Teilfläche des gleichen Flurstückes (Flurstück 24 der Flur 1 in der Gemarkung Bunkenburg, Landkreis Celle – Angabe gemäß NKompVzVO) in einem Flächenumfang von 6.635 m². Die Kompensationsfläche ist dinglich zu sichern und auf Dauer zu erhalten.



Abb. 4: Lage und Abgrenzung der Kompensationsfläche für die Maßnahmen K2 und K3 (Darstellung: Forstbetriebsgemeinschaft Celler Land).

2.3.3 Eingriff-Kompensation-Bilanzierung

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Wasser und Luft als Bestandteile des Naturhaushaltes überschreiten nicht das Maß der Erheblichkeit (siehe Kap. 2.2.2), so dass der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die betroffene Kohlendioxid-Bindungsfunktion wird über die Betroffenheit der Biotoptypen und Böden abgebildet und kompensiert. Die als Eingriff zu wertenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Arten und Lebensgemeinschaften), Boden und Landschaftsbild sind in die Bilanzierung einzustellen.

Es kommen die für die Bauleitplanung entwickelten Kompensationsgrundsätze nach BREUER (2006a, 2006b), NMELF (2002) und NLT et al. (2023) zur Anwendung. Es sind die folgenden von den genannten Autoren formulierten Grundsätze relevant:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt):

- Bei Biotoptypen ist mindestens die jeweilige Naturnähestufe wiederherzustellen.
- Sofern Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum nicht wiederherstellbar sind und es sich um schwer regenerierbare (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) oder nicht regenerierbare (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit) Biotope handelt, erhöht sich der Kompensationsflächenbedarf im Verhältnis 1 : 2 beziehungsweise 1 : 3.
- Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe 0, I oder II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

Schutzgut Boden:

- Versiegelung (auch Teilversiegelung) von Böden mit besonderer Bedeutung erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1.
- Versiegelung (auch Teilversiegelung) sonstiger Böden erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5.
- Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ nicht anrechenbar.
- Für die Überformung von Böden gelten die gleichen Kompensationsverhältnisse. Jedoch ist die Kompensation in diesem Fall auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ anrechenbar (multifunktionale Kompensation).

Bei Betroffenheit von Böden von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) ist ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,75 anzusetzen.

Die Kompensationsbilanzierung für erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt in verbal-argumentativer Form.

Die Tab. 10 stellt in der Übersicht Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zusammenfassend dar, um damit in Ergänzung zu den Aussagen in Kap. 2.3.2 den Nachweis einer hinreichenden Kompensation entsprechend der Eingriffsregelung des BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG zu führen. Es erfolgt eine vollständige Kompensation.

Tab. 10: Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung.

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)				
Verlust von Biotopbeständen: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe III: • Siedlungsgehölze (HSE) • artenreiche Scherrasen mit Einzelbäumen (GRR/HBE)	7.594 m ²	Maßnahme K2: Biotopaufwertungen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten	7.594 von 14.229 m ²	Kompensation 1:1, da ausschließlich Biotope der Wertstufe III betroffen sind.
Verlust von Vogelbrutrevieren: Grauschnäpper	1 Revier	Maßnahme K1_{CEF}: Anbringen von Halbhöhlennistkästen	3 Stück	Kompensation 1:3, da erfahrungsgemäß nur ein Drittel der ausgebrachten künstlichen Nisthilfen angenommen wird.
Boden				
Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV)	2.358 m ²	Maßnahme K3: Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten	1.769 von 14.229 m ²	Kompensationsbedarf mit Faktor 1:0,75 = 1.769 m ² . Die Maßnahme ist nicht für die Betroffenheit von Biotopen anrechenbar.
Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)	9.731 m ²	Maßnahme K3: Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten	4.866 von 14.229 m ²	Kompensationsbedarf mit Faktor 1:0,5 = 4.866 m ² . Die Maßnahme ist nicht für die Betroffenheit von Biotopen anrechenbar.

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
Klima				
Verlust von Flächen mit besonderer Kohlendioxid-Bindungsfunktion (humose Oberböden und Gehölze): • 2.358 m² humose Oberböden • 7.594 m² Vegetation aus Gehölzen	9.952 m ²	Maßnahme K2: Biotopaufwertungen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten Maßnahme K3: Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten	14.229 m ²	Die Kohlendioxid-Bindungsfunktion ist über die Biotop- und Bodenfunktionen mit abgebildet.
Landschaftsbild				
Beseitigung von Landschaftsbild-elementen von besonderer Bedeutung	7.594 m ²	Maßnahme K2: Biotopaufwertungen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten Maßnahme K3: Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Anlage eines Laubwaldes aus heimischen Baumarten	14.229 m ²	Auf 14.229 m ² und damit auf einer deutlich größeren Fläche als die der Verluste werden neue Landschaftsbildelemente entwickelt, die der naturräumlichen Eigenart in besonderer Weise entsprechen.

2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und geschützte Bereiche

Natura 2000-Gebiete oder nach nationalem Recht geschützte Gebiete oder Einzelobjekte sind mit Ausnahme des Naturparkes „Südheide“ vom Planvorhaben nicht betroffen. Gleiches gilt für nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie für nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken. Der Status des Plangebietes als Teil des Naturparkes „Südheide“ löst keine Nutzungsreglementierungen aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen von natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

Im vorliegenden Fall sind vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG die europäisch geschützten Fledermäuse und Vögel beachtlich, denn die Betrachtungen können sich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auf europäisch geschützte Arten beschränken, da es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff handelt.

Ein gelegentliches Durchstreifen des Plangebietes durch die Wildkatze (*Felis silvestris*) ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ist angesichts der Störbelastung das Vorhandensein von regelmäßig genutzten Lebensstätten nicht zu erwarten.

Der Wolf (*Canis lupus*) bedarf mit der letzten Änderung der FFH-Richtlinie und der Streichung der Art im Anhang IV keiner gesonderten artenschutzrechtlichen Betrachtung mehr (vergleiche RATSCHOW & NEBELSIECK 2025).

Eine Beschreibung zur Betroffenheit der geschützten Tierarten kann auch dem Kap. 2.2.2 entnommen werden. Zum Teil erfolgt nachfolgend aus Gründen der Rechtssicherheit eine Wiederholung der Aussagen aus Kap. 2.2.2, weil sich Fragen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes überschneiden.

2.5.1 Schädigung von Tierindividuen

Durch die Inanspruchnahme der Flächen können Individuen gesetzlich geschützter Tierarten getötet oder verletzt werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entspricht. Durch Bauzeitenbeschränkungen (Kap. 2.3.1) lässt sich das soweit vermeiden, dass kein signifikantes Tötungsrisiko verbleibt, denn zum Zeitpunkt der Gehölzentnahme können nur fluchtfähige Tiere betroffen sein, die sich eigenständig der Gefahr entziehen können. Aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge im Plangebiet und der Unzulässigkeit von kollisionsgefährdenden Glasfassaden sind keine Tierkollisionen zu befürchten, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegen,

Bei Abbruch oder Umgestaltung bestehender Gebäude im Plangebiet sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Vorha-

benr  ger hat sich bei Bedarf unter Hinzuziehen einer fachkundigen Person zu vergewissern, dass keine gesch  tzten Tierindividuen (zum Beispiel Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze) oder deren Lebensst  tten betroffen sind. Bei Betroffenheit wiederkehrend genutzter Lebensst  tten sind geeignete vorgezogene Ausgleichsma  nahmen zu ergreifen. Bei dem vorstehend beschriebenen Vorgehen handelt es sich um allgemeine Sorgfaltspflichten, die bei jedem Bauvorhaben beachtlich sind.

2.5.2 Erhebliche St  rungen

Durch die Bauarbeiten und die sp  tere Nutzung des Plangebietes k  nnen St  rungsverbotstatbest  nde des   44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erf  llt sein. Auch die Beeintr  chtigung von essenziellen Nahrungshabitaten sowie Meideverhalten durch hoch aufragenden Vertikalstrukturen kann erhebliche St  rungen ausl  sen und indirekt zu Lebensst  ttenverlusten f  hren.

Entsprechende St  rungsverbote betreffen im vorliegenden Fall nur Flederm  use und V  gel. V  gel, die zu hoch aufragenden Vertikalstrukturen ein Meideverhalten zeigen, sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Relevante St  rungen durch die Anwesenheit von Menschen und maschinelle Arbeiten sind vorrangig in der Bauphase zu erwarten, da die betriebsbedingten T  tigkeiten sich nicht ma  geblich von der aktuellen Situation unterscheiden, denn das Plangebiet wird auch aktuell bereits auf kompletter Fl  che w  hrend der Vogelbrutzeit als Campingplatz genutzt. Da die Geh  lzentnahmen au  erhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, sind relevante baubedingte St  rwirkungen auf die Brutvogelfauna nicht zu bef  rchten. Im   brigen stellen kleinfl  chige r  umliche Verlagerungen weit verbreiteter Vogelarten keine erhebliche St  rung dar. Entsprechende Verlagerungen sind m  glich, weil benachbart in gro  em Umfang geeignete Habitate vorhanden sind.

Essenzielle Nahrungshabitate von V  geln sind nicht betroffen, so dass in dieser Beziehung keine erhebliche St  rung vorliegt.

Um eine erhebliche St  rung der Flederm  use und nachtaktiver V  gel zu vermeiden, ist eine angepasste Au  enbeleuchtung vorgesehen (siehe Kap. 2.3.1).

2.5.3 Schädigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten

Durch die Gehölzrodungen und die Errichtung baulicher Anlagen können gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entspricht.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens gehen Brutreviere von Vogelarten der Roten Liste oder Vorwarnliste sowie von streng geschützten Vogelarten in folgendem Umfang verloren:

- 1 Brutrevier des Grauschnäppers (Vorwarnliste).

Wie dem Kap. 2.5.2 zu entnehmen ist, sind darüber hinaus keine störungsbedingten Brutrevierverluste zu befürchten. Da die Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr unter den Lebensstättenschutz fallen (LOUIS 2012), ist bei weit verbreiteten Vogelarten (zum Beispiel die im Plangebiet brütende Klappergrasmücke) außerdem davon auszugehen, dass sie bei Bedarf in das Umfeld ausweichen können, in dem in großem Umfang vergleichbare Habitatstrukturen vorliegen, so dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (BICK 2016, KAISER 2018).

Habitatbäume mit Eignung für höhlenbrütende Vogelarten und als Quartiere für Fledermäuse sind vom Planvorhaben nicht betroffen beziehungsweise bleiben erhalten.

Der Verlust eines Brutrevieres des Grauschnäppers erfordert eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (Maßnahme K1_{CEF}, siehe Kap. 2.3.2 und 2.5.5).

Nahrungshabitate zählen nicht zu den geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012) und bedürfen daher nur im Sinne einer möglichen erheblichen Störung einer Betrachtung (siehe Kap. 2.5.2).

2.5.4 Schädigung von Pflanzenwuchsorten

Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Entsprechende Arten wären im Plangebiet nicht zu erwarten (vergleiche KAISER et al. 2007, GARVE 2007) und wurden auch nicht nachgewiesen.

2.5.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die von der Europäischen Kommission als „CEF-Maßnahmen“² bezeichnet werden. *“CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved”* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007). In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden diese Maßnahmen zusammenfassend als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall besteht ein Bedarf für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, um den Verlust von einem Brutrevier des Grauschnäppers vorgezogen zu kompensieren, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dieses erfolgt im Rahmen der Maßnahme K1_{CEF}, die im Detail in Kap. 2.3.2 beschrieben ist.

² Die Abkürzung „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place“ (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

2.5.6 Artenschutzrechtliches Resümee

Die Ausführungen in Kap. 2.5.1 bis 2.5.4 zeigen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind. Das setzt allerdings die Berücksichtigung einiger Vorkehrungen und einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme voraus, die in Kap. 2.3.1 und 2.3.2 beschrieben sind.

Für vom Vorhaben betroffene nicht europäisch geschützte Arten, die nach nationalem Recht besonders geschützt sind, gilt die Freistellung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, weil es sich um Betroffenheiten im Rahmen unvermeidbarer Eingriffe handelt. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

2.6 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und der Anforderungen der Landschaftsplanung

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Diese Vorgaben werden berücksichtigt. Im vorliegenden Fall erfolgt die Kompensation im Rahmen eines ohnehin bestehenden Kompensationspools. Besonders nährstoffreiche Böden werden nicht in Anspruch genommen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG (Landschaftsplanung) zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen widersprechen nicht den Ziel- und Maßnahmenaussagen des Landschaftsrahmenplanes des LANDKREISES CELLE (1991), sondern befördern die Ziele.

2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternativen kommt der generelle Verzicht auf die Planung oder die Wahl eines anderen Standortes in Betracht. Die Wahl des aktuellen Standortes ist mit keinen größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden, insbesondere weil das Gelände auch gegenwärtig schon als Campingplatz genutzt wird. Vor diesem Hintergrund drängt es sich aus Gründen des Umweltschutzes nicht auf, eine Standortalternative zu suchen.

Innerhalb des Plangebietes selbst stellen sich keine relevant differierenden Alternativen bezüglich der vorgesehenen konzeptionellen Planung dar. Ein Bedarf zur Veränderung von Lage oder Ausdehnung der festgesetzten Flächen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit der Umweltschutzgüter ist nicht erkennbar.

2.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet wie auch dessen Wirkraum liegen komplett auf dem Territorium der Gemeinde Faßberg (Landkreis Celle, Bundesland Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland). Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind somit auszuschließen.

2.9 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die bauleitplanerischen Festsetzungen werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind. Der Bau und Betrieb des Campingplatzes mit Ferien- und Wochenendhäusern stellt kein Vorhaben dar, das Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung auslösen kann. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

2.10 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben ist bezüglich des Sektors Industrie durch die Errichtung neuer Gebäude mit klimaschädlichen Emissionen verbunden, die im Rahmen des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu würdigen sind und durch die Wahl der Baustoffe beeinflusst werden können. Der Sektor Landnutzungsänderung ist nicht negativ betroffen, weil dem Verlust von Flächen mit erhöhter Kohlendioxid-Bindungsfunktion (kohlenstoffreiche Böden, humose Oberböden und Gehölzvegetation, vergleiche FGSV 2023a) eine größere Fläche gegenübersteht, auf der derartige Funktionen neu entwickelt werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten

Der nachfolgend dargestellte Untersuchungsrahmen für den vorliegenden Umweltbericht wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle einvernehmlich abgestimmt (Schreiben vom 18.10.2023).

Bestandsaufnahme Biotoptypen

Im Plangebietes und dessen Umfeld erfolgten nach vorausgegangener Luftbildvorauswertung Geländebegehungen, um die Biotoptypenausstattung zu ermitteln. Die Begehungen erfolgten Anfang Juni 2024.

Die Biotoptypisierung sowie die verwendeten Biotoptypenbezeichnungen und -kürzel richten sich nach dem aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz (V. DRACHENFELS 2021). Die Nomenklatur erwähnter Pflanzenarten folgt GARVE (2004). Die Ansprache der nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope folgt den Vorgaben von V. DRACHENFELS (2021) und NLWKN (2021). Die Zuordnung zu den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie richtet sich nach V. DRACHENFELS (2014, 2021, vergleiche EUROPEAN COMMISSION 2013 sowie SSYMANK et al. 2021, 2023).

Bestandsaufnahme Flora

Im Plangebiet erfolgten Geländebegehungen, um mögliche Wuchsorte besonders geschützter, in der Roten Liste oder Vorwarnliste Niedersachsens (GARVE 2004) verzeichneter sowie von im Landkreis Celle regional auffallend seltenen Pflanzenarten (KAISER 2021) nachzusuchen. Die Nomenklatur erwähnter Pflanzensippen richtet sich nach GARVE (2004), die Mengenskalierung der Vorkommen nach SCHACHERER (2001). Die Begehungen erfolgten Anfang Juni 2024.

Bestandsaufnahme Habitatbäume

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG wurden genutzte oder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Bäumen im Untersuchungsgebiet nach den Methodenblättern V2 und V3 (ALBRECHT et al. 2015)

aufgenommen. Diese können Nester, Spalten oder Höhlenquartiere sein, welche für Vögel und Fledermäuse, aber auch andere geschützte Tierarten wie totholzbewohnende Käfer Habitate darstellen und gesetzlich vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung geschützt sind. Dazu sind alle im Plangebiet befindlichen Gehölze visuell mit Hilfe eines Fernglases während der laubfreien Zeit am 27.3.2024 untersucht worden. Bei der Kontrolle wurde zwischen Nest/Horst, Baumhöhle (beispielsweise Spechthöhle) und Spaltenquartier (beispielsweise abstehende Rinde) und deren Anzahl unterschieden. An potenziellen Quartieren wurde auf von außen erkennbare Nutzungsspuren geachtet, die sich durch Kot- oder Urinspuren sowie Talgablagerungen äußern. Zusätzlich ist bei festgestellten Spalten- und Höhlenquartieren zwischen der Eignung als Winter- und Sommerquartier für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten unterschieden worden. Diese ergibt sich aus dem Stammdurchmesser, der bei Ersteren mehr als 30 cm betragen sollte. Dabei ist zu beachten, dass bei den aktuell milden Wintern die meisten Strukturen auch in den Wintermonaten genutzt werden und „Winterquartier“ nur vermerkt wurde, wenn die potenzielle Ruhestätte voraussichtlich auch in längeren Frostperioden geeignet ist

Bestandsaufnahme Brutvögel

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche Bioindikator-Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen. Zudem sind die Vögel auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da alle einheimischen Arten besonders geschützt sind und etliche Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet beziehungsweise streng geschützt sind.

Das untersuchte Gebiet (siehe Abb. 1) umfasst das Plangebiet von etwa 5,9 ha zuzüglich des Umfeldes in einer Breite von etwa 200 m und hat damit eine Gesamtgröße von 19,4 ha.

Die Brutvogelfauna wurde in fünf vollflächigen Kartierungsdurchgängen am Tag von April bis Juni 2024 erfasst und berücksichtigt die methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2025). Zur Feststellung von Vorkommen nachtaktiver Arten wurde ein Durchgang in der abendlichen Dämmerung beziehungsweise nachts durchgeführt. Die Kartierungen wurden bei guten Erfassungsbedingungen (trocken, wenig Wind,

möglichst kein Frost) ab Sonnenaufgang bis zum Mittag beziehungsweise von Sonnenuntergang bis etwa drei Stunden danach durchgeführt (Tab. 11). Zum Nachweis nachaktiver Arten (Eulen, Rebhuhn), von Spechten und ausgewählter Singvogelarten (vor allem Ortolan) wurden Klangattrappen eingesetzt.

Nach SÜDBECK et al. (2025) werden als sichere Brutvögel solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (in der Regel: Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen werden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“ erfolgt im Allgemeinen, wenn die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet werden. Der Status Brutverdacht und Brutnachweis wird somit als Revier/Brutvogel gewertet, der Status Brutzeitfeststellung jedoch nicht und geht somit nicht in die Bewertung ein. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Begehungen wurden in Anlehnung an das Monitoring häufiger Brutvogelarten des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA) vor allem bei spät eintreffenden Arten (zum Beispiel Gelbspötter) auch einmalige Feststellungen in einer festgelegten „Kernbrutzeit“ als Brutverdacht gewertet. Die meisten Vorkommen mit Status Brutverdacht ließen sich jedoch mindestens durch zweifache Feststellungen bestätigen.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) werden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorliegen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Für die artenschutzrechtliche Würdigung wurden folgende Arten punktgenau erfasst: Rote-Liste-Arten der Kategorien 1 bis 3 der landes- und der bundesweiten Liste, Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Arten, seltene Arten nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) sowie eine Auswahl an biotopspezifischen Arten. Kartografisch in Abb. 1 dargestellt werden die punktkartierten Arten mit ihren Papierreviermittelpunkten, welche nicht unbedingt dem tatsächlichen Brutplatz entsprechen. Reviere, die nicht vollständig im Erfassungsgebiet liegen, werden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Revieres im Erfassungsgebiet liegt. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) aufgenommen und sind nicht kartografisch dargestellt.

Tab. 11: Erfassungstermine der Brutvogelkartierung.

Datum	Untersuchungsmethode	Witterung		
		Temperatur (°C)	Bewölkung (x/8)	Wind (bft)
27.3.2024	Revierkartierung tagsüber	4	4	1
16.4.2024	Revierkartierung tagsüber	6	6	2
2.5.2024	Revierkartierung abends/nachts	24	1	2
31.5.2024	Revierkartierung tagsüber	14	0	-
13.6.2024	Revierkartierung tagsüber	11	2	1 - 2

Bestandsaufnahme Fledermäuse

Fledermäuse sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Aktionsräume von fast allen raumbedeutsamen Planungen betroffen und haben sehr differenzierte Biotopansprüche. Aufgrund ihrer besonderen Lebensweise benötigen sie unterschiedliche Teillebensräume als Sommer-, Zwischen-, Balz- oder Winterquartier sowie als Jagdhabitat. Die zu einer Zeit genutzten Teillebensräume können dabei zum Teil mehrere Kilometer voneinander entfernt oder auch kleinräumig ineinander verzahnt sein, so dass sich Fledermäuse sehr gut zur Beurteilung von Biotopkomplexen und Funktionsbeziehungen eignen. Mit der vorliegenden Untersuchung der Fledermausfauna wird das Artenspektrum und die Raumnutzung des Plangebietes (Flugrouten, Jagdhabitate) ermittelt. Hierfür wurden im Umfeld des Vorhabens Bereiche entlang geeigneter Leitstrukturen für potenzielle Flugrouten und Nahrungshabitate begangen. Telemetrie und dafür notwendige Netzfänge wurden aufgrund für die Methodik ungeeigneter Habitatstrukturen nicht durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in warmen und trockenen Nächten zwischen Ende Mai und Ende September 2024 (siehe Tab. 12). Die Transektbegehungen erfolgten an vier Terminen in der ersten Nachthälfte.

Tab. 12: Erfassungstermine der Fledermauskartierung.

Datum	Untersuchungsmethode	Witterung		
		Temperatur (°C)	Bewölkung (x/8)	Wind (bft)
21.5.2024	Detektorbegehung	18	4-5	2
27.6.2024	Detektorbegehung	20	0	1
28.8.2024	Detektorbegehung	19	0	2
30.9.2024	Detektorbegehung	11	5	3

Die im Gelände aufgezeichneten Rufaufnahmen (im Weiteren „Kontakte“) wurden anschließend mittels computergestützter Rufanalytik (BatExplorer 2.1.10.1, Fa. elekon AG) determiniert. Da Fledermäuse ihre Rufe je nach Situation anpassen können und

sich daraus in Grenzbereichen Überschneidungen unterschiedlicher Taxa ergeben können, ist in manchen Fällen lediglich eine Angabe der Gattung oder der Artengruppe möglich. Insbesondere Rufe der Gattung *Myotis* sind oft nicht auf Artniveau bestimmbar. Sind Überschneidungen gattungsübergreifend, wird nur der Ruftyp angegeben. Dies betrifft hier den Ruftyp „Nyctaloid“, der von den Gattungen *Nyctalus* und *Eptesicus* und der Zweifarbfledermaus verwendet werden kann. Innerhalb dieser Artengruppe ist eine genauere Differenzierung oder Bestimmung auf Artniveau häufig nicht möglich. Ergänzend wurden die Silhouetten und das Verhalten der beobachteten Fledermäuse erfasst.

Bereiche, in denen sich mindestens eine Fledermaus für mindestens eine Minute aufhielt und ein für den Beutefang typisches Flugverhalten zeigte, werden als Jagdgebiete eingestuft. Einen Hinweis darauf stellen Detektoraufnahmen von „feeding-buzzes“ dar. Dabei handelt es sich um schnelle Ruffreihen, die im Nahbereich bei der Annäherung an ein Beuteobjekt ausgestoßen werden. Werden Bereiche, insbesondere während der Ausflugszeit, zielgerichtet von mehreren Individuen passiert, erfolgt eine Einstufung als Flugroute.

Die während der Detektorbegehungen festgestellten Kontakte der einzelnen Arten- und Artengruppen wurden in Tabellen zusammengestellt.

Bestandsaufnahme sonstige Fauna

Im Rahmen der Biotopkartierung im Juni 2024 und im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden Besiedlungsspuren sonstiger bedeutsamer oder geschützter Tierarten nachgesucht (zum Beispiel Nester geschützter Waldameisen).

Bewertung von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern

Die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen folgt v. DRACHENFELS (2024). Danach werden folgende Wertstufen unterschieden:

- V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung,
- IV = hohe Bedeutung,
- III = mittlere Bedeutung,
- II = geringe Bedeutung,
- I = geringen bis sehr geringe Bedeutung,
- 0 = sehr geringe oder keine Bedeutung.

Die übrigen Schutzgüter werden unter Bezug auf BREUER (1994, 2006b) ebenfalls nach der vorgenannten Skala bewertet. Die Bewertung des Schutzgutes Bodens berücksichtigt zudem die Ansätze von JUNGSMANN (2004) sowie von NMU & NLÖ (2003). Bei einigen Schutzgütern ist es nach BREUER (1994, 2006a) zulässig, eine vereinfachte dreistufige Skala zu verwenden, wobei dann die Übergangsstufen II und IV entfallen.

Die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Vergleich des zu erwartenden zukünftigen Zustandes mit dem derzeitigen Zustand. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach KAISER (2013) anhand der in Tab. 13 wiedergegebenen Rahmenskala. Dabei handelt es sich um die Schnittstelle zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht und der Planaufstellungsentscheidung (vergleiche BECKMANN 2025).

Hierbei wird zunächst unterschieden zwischen dem Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV) und dem Bereich, in dem Auswirkungen auf die Schutzgüter die Zulässigkeit unter fachrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stellen (Zulässigkeitsbereich mit den Stufen I und II). Da sich in manchen Fällen die Grenze zwischen Unzulässigkeitsbereich und Zulässigkeitsbereich nicht exakt ziehen lässt, ist zwischen beiden die Übergangsstufe „Zulässigkeitsgrenzbereich“ (Stufe III) vorgesehen. Der Zulässigkeitsbereich wird in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert.

In den Belastungsbereich wird die negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn sie einen Zustand aufweist, der aus der Sicht der verwendeten Wertmaßstäbe als Gefährdung einzustufen ist. In den Vorsorgebereich werden Auswirkungen eingestuft, wenn die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering oder nicht vorhanden einzustufen ist. Soweit fachlich geboten und sinnvoll werden Untergliederungen der genannten Stufen vorgenommen.

Der Stufe IV, dem Unzulässigkeitsbereich, sind alle Umweltauswirkungen zuzuordnen, die aufgrund einer Gefährdung rechtlich geschützter Güter nicht zulässig sind. Auswirkungen, die die Zulässigkeit des Vorhabens unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stellen, sind dem Zulässigkeitsbereich zuzuordnen, der in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert ist. In den Belastungsbereich wird eine negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn es sich entsprechend der aus dem Fachrecht abgeleiteten Wertmaßstäbe um eine Gefährdung handelt. In den Vorsorgebereich werden die Auswirkungen eingestuft, bei denen die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering oder nicht vorhanden bewertet wird. Zwischen dem Unzulässigkeitsbereich und dem Zulässigkeitsbereich liegt mit der Stufe III der Zulässigkeitsgrenzbereich. Ihm

sind alle Umweltauswirkungen zuzuordnen, die eine deutliche Gefährdung rechtlich geschützter Güter darstellen und nur bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zulässig sind. Belastungs- und Zulässigkeitsgrenzbereich werden – soweit fachlich geboten und sinnvoll – in Unterstufen differenziert. Dies kann bei Variantenvergleichen hilfreich sein, da hierdurch zusätzliche Unterscheidungskriterien zur Verfügung gestellt werden.

Tab. 13: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aus KAISER 2013: 91).

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

Die Eingriff-Kompensation-Bilanzierung richtet sich nach dem von der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz entwickelten Verfahren (BREUER 1994), das inzwischen dahingehend aktualisiert und modifiziert wurde, dass eine sechs- statt drei-

stufige Biotoptypenbewertung Anwendung findet (v. DRACHENFELS 2024) und dass die bei den Verfahren außerhalb der Bauleitplanung näher beschriebenen Kompensationsgrundsätze des NMELF (2002) und von NLSTBV & NLWKN (2006) sowie BREUER (2006a) angewendet werden (BREUER 2006b).

Außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Angaben traten nicht auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Eine baurechtliche Abnahme nach Durchführung der Vorhaben beziehungsweise die Kontrolle der Durchführung von städtebaulichen Verträgen wird als Pflichtaufgabe vorausgesetzt.

Die Ausführung der festgesetzten Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen wird durch die Gemeinde Faßberg erstmalig ein Jahr nach vollständiger oder teilweiser Realisierung des Bauvorhabens und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Sofern sich nach Inkrafttreten beziehungsweise Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde Faßberg entsprechend zu unterrichten. Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einer Monitoringliste zu dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht legt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Faßberg „Campingplatz Sonnenberg“ auf die Umweltschutzgüter dar. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, einen Campingplatz mit Ferien- und Wochenendhäusern auszuweisen. Dabei sind Maßnahmen zugunsten von

Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den gegenwärtigen Zustand fortschreiben, wonach im Plangebiet ohnehin bereits eine Nutzung als Campingplatz erfolgt.

Die Festsetzungen ermöglichen eine Überbauung beziehungsweise Überplanung in Teilen bislang unbebauter Flächen. Dies bewirkt den Verlust von Siedlungsgehölzen, Einzelbäumen, Ziergehölzen und Scherrasen. Tierhabitate sind mit einem Brutpaar des Grauschnäppers betroffen. Bedeutsame Pflanzenwuchsorte gibt es im Plangebiet nicht. Durch eine mögliche Flächenversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Hiervon sind Bodenbereiche von besonderer bis allgemeiner und von allgemeiner Bedeutung betroffen. Außerdem sind Flächen mit besonderer Kohlendioxid-Bindungsfunktion betroffen. In Bezug auf das Landschaftsbild gehen bedeutsame Landschaftsbildelemente verloren. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Wasser, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies sind vor allem Regelungen zum Boden- und Grundwasserschutz, zum Artenschutz und zum Gehölzschutz.

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind außerhalb des Plangebietes geeignete Maßnahmen zur Entwicklung hochwertiger Biotope und Landschaftsbildelemente und naturnaher Böden sowie von Flächen mit besonderer Kohlendioxid-Bindungsfunktion vorgesehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form des Anbringens von Vogelnistkästen vermeiden die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote.

4. Quellenverzeichnis

4.1 Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. – Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik **1115**: 304 S.; Bonn.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Herausgeber) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpas-

seriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.

BECKMANN, M. (2025): Keine Berücksichtigung globaler Klimafolgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren? – *Natur und Recht* **47** (11): 725-733; Heidelberg.

BEHM, K., KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **33** (2): 55-69; Hannover.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2017): Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer als 100 Quadratkilometer in Deutschland, Karte (Stand 2010). – Informationen durch Einsicht auf der Homepage: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/bundeskonzept-gruene-infrastruktur-unzerschnittene-verkehrsarme-raeume-deutschland>, letzter Datenzugriff vom 21.11.2025.

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – *Natur und Recht* **38** (2): 73-78; Berlin.

BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **38** (1): 1-80; Hannover.

BLOTZHEIM, U. v., BAUER, K. M., BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – CD-Rom; Wiebelsheim.

BMU – Bundesministerium für Umwelt (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2006 – 2009 – Daten durch Download auf der Homepage: <https://www.eurobats.org/node/45310>, Stand: 18.11.2025.

BOYE, P., DIETZ, M., WEDER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bundesamt für Naturschutz, 110 S.; Bonn.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **14** (1): 1-60; Hannover.

BREUER, W. (2006a): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **26** (1): 6-13; Hannover.

BREUER, W. (2006b): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **26** (1): 53; Hannover.

BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren in der Bauleitplanung“. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **36** (4): 173-204; Hannover.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **18** (4): 58-128; Hannover.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S.; Stuttgart.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **30** (4): 249-252; Hildesheim.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 + 118 S.; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **43** (2): 69-140; Hannover.

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. – 144 S.; Brüssel.

FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2023a): AP Klimaschutz Straße – Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben. – 43 S.; Köln.

FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2023b): R SBB – Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. – 28 S.; Köln.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GAREIS-GRAHMANN, F.-J. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. – Beiträge zur Umweltgestaltung **A132**: 270 S.; Berlin.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S.; Hannover.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.

GEHRT, E., BENNE, I., EVERTSBUSCH, S., KRÜGER, K., LANGNER S., BUG, J. EILERS, R., PRAUSE, D., SBRESNY, J., WALDECK, A. (2021): Erläuterungen zur BK50 von Niedersachsen. – GeoBerichte **40**: 282 S.; Hannover.

GUNREBEN, M., BOESS, J. (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. – GeoBerichte **8**: 48 S.; Hannover.

GÜNTHER, R. (Herausgeber) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.

JUNGSMANN, S. (2004): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (2): 77-164 + Anhänge [nur im Internet verfügbar]; Hildesheim.

KAISER, T. (1994): Der Landschaftswandel im Landkreis Celle. Zur Bedeutung der historischen Landschaftsanalyse für Landschaftsplanung und Naturschutz. – Beiträge zur räumlichen Planung **38**, XIV + 417 S.; Hannover.

- KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **45** (3): 89-94; Stuttgart.
- KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.
- KAISER, T. (2021): Im Landkreis Celle regional auffallend seltene Farn- und Blütenpflanzen. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **29**: 2-5; Beedenbostel.
- KAISER, T. (2023): Auswahllisten für Ansaaten und Pflanzungen in der freien Natur im Landkreis Celle – Empfehlungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **31**: 29-35; Beedenbostel.
- KAISER, T. (2024): Karte der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) für Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **43** (3): 143-213; Hannover.
- KAISER, T., ELLERMANN, G., GERKEN, R., LANGBEHN, H. (2007): Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Celle – Stand März 2007. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **15**: 2-17; Beedenbostel.
- KAISER, T., WOHLGEMUTH, J. O. (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biototypen in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (4): 169-242; Hildesheim.
- KEDING, W., HENNING, G. (2003): Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit zugeordneten Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes. Kommentar. – 40 + 151 + 130 S.; Wiesbaden.
- KIRBERG, S. (2025): RoteListe und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **44** (1): 1-80; Hannover.
- KÖHLER, B., PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **20** (1): 1-60; Hildesheim.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **48**: 552 S. + DVD; Hannover.
- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung (Oktober 2021). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41**: 111-174; Hannover.
- KUNZMANN, G., MILLER, R., PETER, M., SCHITTENHELM, J. (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. – 69 S.; Ober-Mörlen - Gunzenhausen.
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2022): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben: Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. – Berichte zum Vogelschutz **58/59**: 49-78; Hilpoltstein.
- LANDKREIS CELLE (1991): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle. – 405 S.; Celle.
- LANDKREIS CELLE (2005): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Celle vom 16.12.2005. – CD-Rom; Celle.
- LANDKREIS CELLE (2016): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle – Entwurf. – Celle.
- LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2025): NIBIS – Kartenserver. – Geozentrum Hannover, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, letzter Datenzugriff vom 21.11.2025.

LFU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (Herausgeber) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Stand Juni 2020. – 86 S.; Augsburg.

LFU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (Herausgeber) (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 – Gattungen *Myotis*. – 46 S.; Augsburg.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzes. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517; Baden-Baden.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2020. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (2): 73 S.; Bonn-Bad Godesberg.

MEISEL, S. (1960): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 73 Celle. – Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands. – Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung; Bad Godesberg.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **66**: 124 S.; Bonn-Bad Godesberg.

MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – 411 S.; Stuttgart.

MÖLLER, W. (2004): Umweltrecht Wald, Planung, Naturschutz, Jagd u. a., 3. Auflage. Band II: Waldrecht, Planungsrecht mit Raumordnungs-, Bau- und Planfeststellungsrecht. – 658 + 42 S.; Hannover.

MOSIMANN, T., FREY, T., TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **19** (4): 201-276; Hildesheim.

NLD – Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2025): Denkmalatlas Niedersachsen. – Informationen durch Einsicht auf der Homepage: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/>, letzter Datenzugriff vom 21.11.2025.

NLStBV, NLWKN – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 14-15; Hannover.

NLT, NMU, NLWKN – Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **42** (4): 236-258; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (2): 85-160; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. –

Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2025): Skala Mengenangabe von Pflanzenarten. – 1 S.; Hannover.

NMELF – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (2): 57-136; Hildesheim.

NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2025): Umweltkarten Niedersachsen. – Daten durch Abfrage auf der Homepage: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, letzter Datenzugriff vom 21.11.2025.

NMU, NLO – Niedersächsisches Umweltministerium, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (4): 117-152; Hildesheim.

PETERS, W., JAHNS-LÜTTMANN, U., WULFERT, K., KOUKAKIS, G.-A., LÜTTMANN, J., GÖTZE, R. (2015b): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. – BfN-Skripten **393**: 169 S.; Bonn-Bad Godesberg.

PETERS, W., KOUKAKIS, G.-A., JAHNS-LÜTTMANN, U., LÜTTMAN, J., WULFERT, J., BERNOTAT, D. (2015a): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. – Naturschutz und Landschaftsplanung **47** (3): 77-85; Stuttgart.

RATSCHOW, A., NEBELSIECK, R. (2025): Der Schutz des Wolfes nach neuem Recht. – Natur und Rechte **47** (9): 606-614; Heidelberg.

RICHARZ, K., HORMANN, M. (2023): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. 3. Auflage. – 378 S.; Wiebelsheim.

RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. überarbeitete Auflage. – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 63 S.; Sempach.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112; Hilpoltstein.

SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **21** (5 – Supplement Pflanzen): 20 S.; Hildesheim.

SCHRÖDTER, W. (Herausgeber) (2019): Baugesetzbuch. 9. Auflage. – 2840 S.; Baden-Baden.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIESSE, K., LEHMBERG, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. – 79 S.; Bonn.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsch. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

STORM, P.-C., BUNGE, T. (Herausgeber) (1988-2025): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). – Berlin.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, K., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R., SUDFELD, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. – 732 S., Münster.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.

THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). – Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.NLWKN.de> / Naturschutz / Veröffentlichungen), Stand Oktober 2015.

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). – Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.NLWKN.de> Naturschutz / Veröffentlichungen), Stand Oktober 2015.

TRAUTNER, J., ATTINGER, A., DÖRFEL, T., HERMANN, G., SÄNDIG, S., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., PIECK, S. (2025): Insekten in der Planung. – Naturschutz und Landschaftsplanung **57** (1): 16-27; Stuttgart.

VOGELER, H., WAGNER, R. (2024): Verkehrsuntersuchung im Zuge einer Touristiksiedlung in Müden an der Örtze. – PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Gutachten im Auftrage von J. Adriaans, 25 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

WIEGAND, C. (2005): Spurensuche in Niedersachsen – Historische Kulturlandschaften entdecken. 2. Auflage. – Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. **12**: 260 S.; Hannover.

WIEGAND, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **49**: 338 S.; Hannover.

ZSCHORN, M., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. – Naturschutz und Landschaftsplanung **54** (12): 16-23; Stuttgart.

4.2 Rechtsquellen

12. BImSchV – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).

32. BImSchV – Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 249).

AVV-Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970).

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 173).

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2025/1237/EU vom 17. Juni 2025 (ABl. EG Nr. L S. 1-2).

KSG – Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).

NBauO – Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

NKompVzVO – Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

UVPVwV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. April 2025 (BAnz AT 29.4.2025 B8).

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 43, S. 2598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).